





Die Angriffe

gegen

Gurn's Moral - Theologie

in der

„Main-Beitung“ und der zweiten Kammer zu Darmstadt.

Zur

Beleuchtung der neuesten Kampfweise gegen die katholische Kirche

für

alle redlichen und unparteiischen Männer

von

Wilhelm Emmanuel,

Freiherrn von Ketteler,

Bischof von Mainz.

---

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1869.

---

Mainz,  
Druck von Franz Kaufen.

Die „Main=Zeitung“ Nr. 177 bringt einen Artikel, welcher mit der Ueberschrift beginnt: „Wer bringt das deutsche Volk um sein Gewissen? Eine Anfrage an den Herrn Bischof Ketteler von Mainz,“ und mit den Worten schließt: „Diebstahl und Unterschlagung, Fälschung und Betrug, Meineid und Eidesbruch — fürwahr ein entsetzliches Doppelkleeblatt! Und unter solchen Lehren wächst ein Theil der hessischen Jugend heran?“

Der „Main=Zeitung“ kann ich nun eine Antwort nicht geben. Der Haß macht blind; wer aber durch denselben einmal blind geworden ist, der ist einer Belehrung unzugänglich. Aus demselben Grunde fehlt diesem Blatte das Maß der Billigkeit, der Gerechtigkeit, der Wahrheitsliebe, des sittlichen Ernstes, welches ich auch beim Gegner fordern muß, um ihn einer Antwort zu würdigen.

Solche Uebertreibungen richten sich überdies selbst. Ich darf gewiß annehmen, daß nicht nur alle Katholiken, welche die angeführten Worte lesen, sondern auch viele Nichtkatholiken sofort erkennen, daß nicht Liebe zur Wahrheit und Sittlichkeit, sondern blinder Haß diese Worte dictirt hat. Ich kann unmöglich glauben, daß es dieser Hezzerpartei, welche jetzt seit fünfzehn Jahren daran arbeitet, die inneren Zustände unseres Landes dadurch zu zerrütten, daß sie die übermächtige Stellung, welche der Protestantismus in unserem Lande besitzt, dazu benutzt, diese große Majorität gegen die Minderzahl ihrer katholischen Mitbrüder zu einer fanatischen Unduldsamkeit aufzuregen, bereits gelungen sei, das Urtheil so zu trüben, daß man den Vorwurf, unter uns werde „Diebstahl, Unterschlagung &c.“ gelehrt, nicht leicht als einen Aberwitz erkennt.

Wenn ich aber annehme, daß kein ehrlicher Mann im ganzen Lande diese Vorwürfe glauben kann, so ist es doch nur Wenigen möglich, den ganzen Umfang der Unwahrhaftigkeit zu erkennen, der diesen Anschuldigungen zu Grunde liegt. Dazu muß man das betreffende Buch genau prüfen und dann die Verzerrungen, Verdrehungen, Entstellungen, Auslassungen verfolgen, die nöthig waren, um solche Vorwürfe machen zu können. Diese Schrift hat

den Zweck, redlichen und besonnenen Männern dieses Urtheil zu ermöglichen.

Zum Glück habe ich zwischen meinen vielen Arbeiten einige Tage Zeit, um sie ihr zu widmen. Ich wende mich also wieder, wie schon bei einer früheren Gelegenheit, an alle ehrlichen Leute in unserem Lande, auf deren Urtheil ich stets großen Werth lege, sie mögen Katholiken sein oder nicht, und bitte sie zu prüfen, auf welcher Seite „Fälschung und Betrug“ liegt. Es sollen diese Blätter also in keiner Weise eine Antwort an die „Main-Zeitung“ sein, sie sollen vielmehr nur einen Beitrag liefern, um das wüste Treiben dieser Partei und den schändlichen Mißbrauch der Presse zu kennzeichnen.

## I.

Ehe ich auf die einzelnen Anklagen übergehe, wodurch bewiesen werden soll, daß „Diebstahl, Unterschlagung, Fälschung und Betrug, Meineid und Eidesbruch“ der armen heftigen Jugend, nämlich jenem Theile der heftigen Jugend, der das Unglück hat im Mainzer Seminar zu studieren, gelehrt wird, will ich über das Buch, dessen Gebrauch zu allen diesen Vorwürfen Veranlassung gibt, zur Orientirung des Lesers einige Worte sagen.

1. Dieses Buch, mit dem Titel: „Compendium der Moral-Theologie,“ hat, wie dieser Titel klar ausspricht, und wie der Verfasser in der Vorrede ausdrücklich erklärt, nicht den Zweck, eine Moral-Philosophie, oder eine erschöpfende wissenschaftliche Darlegung des gesammten Gebietes der Moral-Theologie zu sein, sondern es ist lediglich ein Compendium, ein kurzgefaßter Lehrbegriff der Moral-Theologie, ein kurzer Auszug aus Vorlesungen, die der Verfasser gehalten hat. Daraus ergibt sich erstens, daß der Gebrauch desselben bei einer theologischen Lehranstalt nur in der Weise eines Hilfsmittels, wie es in der Natur eines Compendiums liegt, stattfinden kann, nicht aber in der Art, daß dadurch der wissenschaftliche Vortrag des Lehrers ersetzt werden soll. Es ist ein Leitfaden, dessen sich der Lehrer bedient, wobei er die Aufgabe hat, das Wahre zu begründen, das Lückenhafte auszufüllen, das Mißverständliche zu erklären und das etwa Unrichtige zu berichtigen. In dieser Art werden zahllose Compendien und Leitfäden bei Vorlesungen benutzt. Hieraus ergibt sich aber auch zweitens, daß eben der Kürze

wegen, die zur Natur eines Compendiums gehört, ein solches Buch sich vor Allem dazu eignet, es zu entstellen, zu verdrehen, Mißverständnisse hineinzutragen.

2. Dieses Buch nun, welches vor mehr denn zwanzig Jahren zuerst erschienen ist, wurde bald in sehr vielen katholischen Lehranstalten seiner Kürze, seiner praktischen Eintheilung und seiner Vollständigkeit wegen als Leitfaden bei Vorlesungen eingeführt. Es gewann in kurzer Zeit eben dieser empfehlenden Eigenschaften wegen, eine große Verbreitung. So wenig aber damit eine Gutheißung jeder einzelnen Ansicht des Verfassers liegt, so beweist doch schon diese Thatfache die Unzulässigkeit der Annahme, daß die Moral dieses Buches im Allgemeinen verwerflich ist. Das ist denn auch in der That unseres Wissens zuerst in unserem Lande und zwar von einem abgefallenen Priester und in Folge dessen von jener Partei behauptet worden, die alle treuen Katholiken, alle katholischen Lehren, die ganze katholische Kirche ganz so, wie dieses Buch behandelt. Wenn verwerfliche Lehren in diesem Buche ständen, so wäre es doch auffallend, daß solche Gräucl erst von jenem apostasirten Priester entdeckt worden sind. Jedenfalls trifft der Vorwurf, der hier erhoben wird, nicht nur die hiesige Lehranstalt, sondern alle Bischöfe der Welt, welche den Gebrauch dieses Buches in ihren Diöcesen dulden.

3. Gury, der Verfasser dieses Compendiums, ist zwar ein Jesuit, der Inhalt desselben ist aber im Großen und Ganzen keineswegs eine Erfindung weder des Verfassers, noch des Ordens, dem er angehört. Die katholische Moral-Theologie ist eine Wissenschaft, die als solche seit den Kirchenvätern bis heute bestanden hat. An dieser Wissenschaft haben seit sechszehnhundert Jahren die größten Denker des Christenthums in allen Jahrhunderten und unter allen Völkern mitgearbeitet. Ein Handbuch der Moral-Theologie, welches auf diese Traditionen keine Rücksicht nehmen würde, ist in der katholischen Kirche unmöglich. Man braucht deßhalb diese Bearbeitungen der Moral-Theologie auf katholischem Gebiete nur aufzuschlagen, um sogleich auf jeder Seite die Spuren dieser Ueberlieferung zu finden. So auch in unserem Compendium. Fast bei jedem Satze findet man eine große Zahl theologischer Schriftsteller citirt, die mit dem Jesuiten-Orden nichts zu thun haben. Es ist daher eine ebenso große Unwissenheit, wie auch eine große Unwahrheit, dieses Compendium lediglich als eine Ausgeburt des Jesuitengeistes

hinzustellen. Die Wahrheit ist vielmehr, daß die Grundansichten dieses Compendiums vollkommen übereinstimmen mit den Grundansichten aller großen Moral-Theologen aller christlichen Jahrhunderte. Davon wissen aber freilich diese unsere Gegner nichts. Sie kennen weder die christliche Wissenschaft, noch die christliche Moral-Theologie. Und so bringt sie dann ihre Unwissenheit und die Verschrobenheit ihrer Begriffe dazu, Licht Finsterniß zu nennen und die reinste und erhabenste Moral zu lästern.

4. Dabei trägt aber dieses Werk, wie jedes andere, auch das Gepräge des Verfassers und drückt seine Ansichten und Urtheile aus. Es können daher wohl auch Irrthümer in demselben vorkommen, die einer Berichtigung bedürfen, und Jeder hat das Recht, diese aufzudecken und nachzuweisen. Das Buch nimmt daher weder an sich, noch bei seiner Verwendung in einer katholischen Lehranstalt mehr Autorität in Anspruch, als die Gründe, welche es für seine Lehren geltend macht. Die freieste Prüfung dieser Gründe ist den Lehrern wie den Schülern gestattet.

## II.

Die „Main-Zeitung“ beginnt ihre Citate mit Stellen aus der Abhandlung „über die Gerechtigkeit.“ Wir müssen daher zum besseren Verständniß derselben einige Worte über den Gang, welchen der Verfasser bei Abhandlung dieses Gegenstandes verfolgt, und über die Quelle, woraus die „Main-Zeitung“ ihre Uebersetzung geschöpft hat, vorausschicken.

Gury spricht im ersten Theile von der Natur und den Principien des Rechtes und in dem zweiten Theile von der Rechtsverletzung.

Die Rechtsverletzung wird dann wieder nach den allgemeinen Grundsätzen, welche bei derselben in Betracht kommen, und nach den einzelnen Handlungen, welche eine Rechtsverletzung begründen, behandelt. In dieser letzten Hinsicht redet der Verfasser zuerst vom Diebstahl, dann von den Gründen, welche vom Diebstahl entschuldigend, so daß in gewissen Fällen die Aneignung fremden Eigenthums eben kein Diebstahl ist. Damit stehen wir vor den von der „Main-Zeitung“ inculpirten Stellen.

Die „Main-Zeitung,“ welche ihre Auflagen der Schrift eines evangelischen Pfarrers entnommen hat, übergeht hier eine Auflage,



welche der gedachte Herr in der betreffenden Schrift an dieser Stelle zuerst erhebt. Es ist dieser Vorwurf aber so recht geeignet, sowohl die Richtigkeit und Tiefe der katholischen Moral, wie die Oberflächlichkeit unserer Gegner zu beweisen, welche das Hohe an der Kirche und ihren Grundsätzen oft nur lästern, weil sie die großen Gedanken des Christenthums nicht zu fassen vermögen. Ich kann daher nicht umhin, den Artikel der „Main-Zeitung“ aus diesem völlig bedeutungslosen Machwerk, woraus sie ihre Waffentrüstung zur Schmähung der katholischen Kirche geschöpft hat, zu ergänzen.

Gury führt nämlich als ersten Grund, welcher vom Diebstahl entschuldigt, die s. g. „*extrema necessitas*,“ „höchste Noth“ an. Diese Lehre, daß „die höchste Noth“ vom Diebstahle entschuldigt, ist nun keine von dem Jesuiten Gury oder dem Jesuitenorden erfundene, sondern sie ist eine von der ganzen katholischen Moral-Theologie einstimmig angenommene, von den ältesten christlichen Zeiten her verkündete Lehre. Nicht der Jesuite Gury, sondern sämtliche katholische Theologen unterscheiden bezüglich der Lage, in welcher sich der Mensch befinden kann, drei Grade; nämlich erstens die gewöhnliche Noth aller Armen, zweitens eine größere Noth und Armut als die gewöhnliche und endlich drittens den Zustand einer höchsten und äußersten Noth, und sie lehren einstimmig, daß der Mensch in dieser äußersten Noth, also z. B. der Arme in der höchsten Gefahr des Hungertodes für sich oder die Seinigen, vor Gott keine Schuld hat, wenn er einem anderen Menschen das nimmt, was er bedarf, um sich aus diesem Zustande zu retten, soweit er kein anderes Mittel hat.

Darüber sagt nun unser evangelischer Pfarrer, der von der Tragweite dieses Gedankens gewiß gar keine Ahnung hatte und mit dem hundertmal gebrauchten Worte „Ehik“ sich über alle Schwierigkeiten leicht wegzusetzen weiß: „Wie direct er aber (nämlich Gury) „den Sinn für das Recht untergräbt, zeigt er vielleicht durch nichts „deutlicher als durch seine Lehre vom Diebstahle. „In äußerster, „„fast äußerster und sehr großer Noth“ ist Stehlen keine Sünde „(S. 601); ja die unrechtmäßige Hinwegnahme fremden Eigenthums in solchen Lagen kann, wie Gury meint, nicht einmal mit „dem Worte „Diebstahl“ belegt werden und der Dieb hat nicht „die Pflicht das gestohlene Gut zu restituiren, wenn er später in „glückliche Verhältnisse kommt.“

Ich bemerke nun erstens, daß der „ethische“ evangelische Herr

Pfarrer in der Art, wie er Gury's Lehre in dieser Stelle darstellt, theils durch Verschweigen, theils dadurch, daß er ihn das gerade Gegentheil von dem sagen läßt, was er wirklich sagt, eine fünffache Entstellung begeht.

a) Gury sagt erstens, daß der Arme in dieser „*extrema necessitas*“ nicht mehr nehmen darf als nöthig ist. Das verschweigt dieser Herr, obwohl es doch zur Richtigstellung des Gedankens höchst wichtig ist.

b) Gury sagt zweitens, daß, wenn der bloße Gebrauch einer Sache genüge, um diese höchste Noth zu beseitigen, der Arme diese Sache zurückgeben müsse, sobald die höchste Noth beseitigt sei. Auch das verschweigt dieser Herr.

c) Gury lehrt ferner: wenn der Arme in höchster Noth an einem anderen Orte etwas besitzt oder etwas zu erlangen in Aussicht hat, womit er bezahlen kann, so kann er die fremde Sache nicht nehmen, als unter der Pflicht, sie dem Eigenthümer wieder zurückzugeben. Alles das kommt in demselben §. 601 vor. Unser Herr läßt ihn gerade das Gegentheil sagen in obiger Stelle. Er sagt also eine Unwahrheit.

d) Gury sagt ferner, immer in demselben Paragraphen: wer aber in der äußersten Noth eine fremde Sache verzehrt, ist zu einer Rückerstattung nicht verpflichtet, wenn er gar keine Hoffnung hatte, es später zurückgeben zu können, selbst dann nicht, wenn seine Verhältnisse sich später bessern. Was also Gury hier auf den Fall beschränkt, wo ein Armer z. B. in der höchsten Hungersnoth Brod verzehrt, der sonst nicht soviel besitzt, um Brod zu kaufen, das verallgemeinert dieser Herr und stellt es als das allgemeine Princip Gury's auf.

e) Wenn endlich Gury lehrt, das, was von der äußersten Noth gesagt ist, gelte auch von einer so großen Noth, die ihr fast gleich kommt, nämlich von der „*necessitas quasi extrema seu gravissima*,“ so erklärt er sich durch Beispiele, z. B. nahe Todesgefahr, die Gefahr eines der wichtigsten Glieder des Leibes zu verlieren, die Gefahr einer sehr schweren Krankheit u. s. w. Alles das verschweigt wieder dieser Herr, welcher die höchste sittliche Entrüstung über die Unsitlichkeit Gury's zu Tage trägt und nicht empfindet, wie wenig sittlich es ist, mit solchen Waffen der Verdrehung, der Verschweigung und der offenbaren Unwahrheit gegen einen Gegner zu kämpfen. Der Kampf gegen die katholische Kirche ist bei den Männern dieser

Art zu einem solchen Fanatismus geworden. daß sie, wenn sie nur das Wort Jesuit mit Abscheu aussprechen, sich damit selbst im Vollbesitze aller und jeder Sittlichkeit dünken, und schon dadurch sich berechtigt halten, alles Denkbare an Ungebühr in die Welt hinaus zu schreien und zu schreiben, wenn es auch noch so unwahr ist.

Ich bemerke dann zweitens zu jener Stelle, daß eben diese Lehre von dem Rechte des Menschen in der äußersten Noth uns die Erhabenheit der katholischen Moral und die Beschränktheit der Ansicht unserer Gegner zeigt. Wir stehen da vor einem der großen Principien der katholischen Moral, welches auf allen Gebieten der menschlichen Pflichten zu den wichtigsten Folgerungen führt und mit den tiefsten Gegensätzen, die in der Gegenwart vorhanden sind, innig zusammenhängt.

Dieser Grundsatz spricht zunächst die große Wahrheit aus, daß etwas nach dem Staatsgesetze ein Verbrechen sein kann, was vor dem Gesetze Gottes keine Schuld begründet<sup>1)</sup>. Hier liegt der Unterschied zwischen Legalität und Sittlichkeit. Das bürgerliche Gesetz hat auch seine Milderungsgründe, wodurch die Härten des formellen Gesetzes durch die Erwägung der inneren sittlichen Gründe gemildert werden: es bleibt aber immer mehr und weniger an die formelle Seite des Gesetzes gebunden. Nur der innere Gerichtshof und das Gewissen ist nicht immer und in allen Fällen an die Formen der äußeren Gerechtigkeit gebunden. Schon das vernünftige Gewissen erkennt Fälle an, in welchen es sich innerlich schuldlos fühlt, obwohl

1) Uebrigens ist selbst das Criminalrecht in dem eben besprochenen Punkte milder und humaner, als der evangelische Herr Pfarrer. So lehrt der bekannte Criminalist Feuerbach in seinem „Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden peinlichen Rechtes“ § 361 in Uebereinstimmung mit Gurn: „Der Zustand der höchsten Noth schließt hier nach ausdrücklichen Gesetzen die Strafbarkeit aus. Dieser Nothstand ist vorhanden, wenn die Entwendung fremden Eigenthums unverschuldet die einzige Bedingung zur Erhaltung des Lebens des Entwenders oder seines Weibes und seiner Kinder war. Es wird also vorausgesetzt: 1) die höchste Noth (rechte Hungersnoth), nicht bloße Armut, 2) der Entwender mußte keine anderen rechtlichen Mittel zur Rettung haben, 3) die Noth mußte unverschuldet, 4) der Gegenstand der Entwendung mußten Geware sein, 5) er mußte nicht mehr genommen haben, als zur Abwendung der Noth erforderlich war, 6) er mußte nicht härtere Mittel angewendet haben, als nöthig war, um die Entwendung zu vollenden. Jede Art der Entwendung, selbst die gewaltsame, wirkt unter diesen Bedingungen straflosig. Den Beweis der Noth führt der Entwender.“

äußerlich das Schuldig ausgesprochen ist. So war es bei allen Christen die für die Wahrheit des Christenthums gestorben sind. Mit diesem sittlichen Urtheile des Gewissens hat es die Kirche zu thun und sie erkennt daher an, daß es Fälle geben kann, wo die weltlichen Gerichte etwas für Diebstahl erklären, was vor dem göttlichen Gerichte kein Diebstahl ist. So muß jeder urtheilen, der die Grundlagen der Sittlichkeit auf zwei Quellen, auf das persönliche Gewissen und auf Gott zurückführt. So können aber jene nicht denken, die kein persönliches Gewissen und keinen Gott und statt beider nur Legalität haben, wie jener Herr in Baden es verkündet hat: „das Gewissen ist das Staatsgesetz.“

Diese Lehre, daß in der äußersten Noth die Beseitigung derselben durch den Gebrauch fremden Gutes kein Diebstahl sei, führt uns aber noch zu einer anderen erhabenen Idee. Der h. Thomas von Aquin entwickelt sie etwa folgendermaßen:

Gott ist der Eigenthümer aller Güter der Welt. Er hat sie dem Menschen im Allgemeinen gegeben zur Befriedigung ihrer nothwendigen Bedürfnisse. Die Vertheilung dieser Güter und somit das Recht des Eigenthums derselben liegt im göttlichen Willen, wie wir daraus erkennen, daß ohne diese Vertheilung keine Ordnung bei Benutzung der Güter möglich ist. Er hat aber die Vertheilung selbst den Menschen überlassen. So gewiß aber die Grundsätze, nach welchen diese Gütervertheilung von den Menschen geordnet wird, (sie sind das bürgerliche Gesetz, so weit sie dem göttlichen Gesetze nicht widersprechen,) auch von dem Menschen befolgt werden müssen, so darf doch diese Vertheilung nie den letzten Zweck aller Güter, dem Menschen in seiner Noth zu dienen, ganz vereiteln. Daraus folgt aber, daß das Eigenthum der Menschen stets ein bedingtes ist, nämlich durch das Eigenthum Gottes, und daß es daher Fälle geben kann, wo das Eigenthumsrecht des Menschen ganz aufhören muß, weil sonst die Absicht Gottes verhindert würde. Dieser Fall ist aber nach der Lehre der großen Denker des Christenthums vorhanden in jener äußersten Noth, wo der Mensch in Gefahr ist, sein Leben zu verlieren, wenn er nicht das nimmt, was seinem Mitbruder gehört. Selbst der Begriff des Diebstahls: „Wegnahme eines fremden Gutes gegen den Willen des Eigenthümers“ fällt nach der Lehre der Theologen hier weg, weil der Eigenthümer, wenn er vernünftig und christlich handeln will, nicht dagegen sein kann. Wir überlassen also gerne diesem evangelischen Prediger seine Lehre,

daß der Arme, der in der Todesgefahr ein Stück Brod nimmt, in's Zuchthaus gesteckt werden muß. Wir überlassen es ihm auch, denen, die ihm glauben, zu predigen, daß ein solcher Armer vor Gott eine schwere Schuld auf sich geladen. Wir überlassen ihm gerne in der gegentheiligen Lehre eine Untergrabung des Rechtes zu finden, und freuen uns aus voller Seele den hohen Grundsatz zu bekennen, der in der Lehre liegt von der extrema necessitas, daß Gott der Herr aller Dinge ist und daß die Sittlichkeit einen tieferen Grund hat als bloße Legalität.

### III.

Nach diesen Vorbemerkungen gehen wir nun zur „Main-Zeitung“ über, um sie nicht mehr zu verlassen.

Ihre ersten Citate beziehen sich auf die eben erwähnte Abhandlung über die Gerechtigkeit und zwar auf den zweiten Grund, welchen Gury außer der extrema necessitas noch als Entschuldigung (d. h. die Schuld aufhebenden Grund) vom Diebstahle anführt, nämlich die geheime Compensation. Die „Main-Zeitung“ übersetzt Compensation mit Schadloshaltung, was nicht ganz den Sinn wiedergibt. Compensation ist vielmehr eine Ausgleichung zweier Forderungen.

Auch das Civilrecht kennt eine gesetzliche Compensation und erkennt damit an, daß die Compensation an sich den Grundsätzen der Gerechtigkeit entspricht. Die Frage kann also nur sein, ob eine geheime Compensation zulässig sei.

Die „Main-Zeitung“ beginnt ihre Belege aus Gury, um den Beweis zu führen, daß derselbe „Diebstahl und Unterschlagung“ lehre, mit folgendem Citate:

„Die geheime Schadloshaltung ist ein Act, wodurch jemand „seine eigene Sache, oder eine andere von gleichem Werthe von „einem Anderen ohne dessen Wissen und Willen nimmt (§. 602). „Sie darf geschehen, „wenn jemand auf ordentlichem Wege nicht „„leicht (!) zu seiner Sache kommen kann,“ und soll „im Allge- „„meinen nur auf den Rath kluger Männer geschehen.““

Jeder unbefangene Leser, der diesen Satz liest, welchen wir geradese, wie ihn die „Main-Zeitung“ bringt, sammt ihren Anführungszeichen am Anfange und am Ende abgedruckt haben, muß

nun glauben, daß sich dieser Satz gerade so in Gury finde. Das ist aber keineswegs der Fall. Um unseren Lesern das Tendenciöse in der Entstellung dieser Citation zu enthüllen, eine Entstellung, wodurch theils der ganze Gedanke Gury's verändert, theils das hineingelegt wird, was man herausbeweisen will, will ich diese Stelle aus Gury wörtlich hieher setzen. Die Leser können dann sofort den Charakter dieser Polemik selbst beurtheilen.

„Die geheime Compensation wird so definirt: Sie ist eine Handlung, wodurch jemand sein Eigenthum oder eine Sache von gleichem Werthe von einem Anderen ohne dessen Wissen und Willen an sich nimmt.“

„Grundsätze“ (welche nämlich der Verfasser zur Beurtheilung dieser geheimen Compensation aufstellt):

„Die geheime Compensation kann zuweilen gerecht und erlaubt sein, wenn sie unter den erforderlichen Bedingungen geschieht, weil an sich jener nicht ungerecht handelt, welcher sein Eigenthum nimmt in der betreffenden Sache selbst, oder in einer anderen von gleichem Werthe, wenn er keine andere Mittel hat zu seinem Rechte zu gelangen.“

„Die erforderlichen Bedingungen sind aber:

„a) in Bezug auf die Gerechtigkeit: daß die Sache selbst genommen wird, wenn es möglich ist, oder wenn nicht, nur ihr wahrer Werth; daß die Forderung gewiß ist, denn sonst hat der Besizer die Rechtsvermuthung für sich; daß der Schuldner dadurch nicht Gefahr laufe, doppelt zu bezahlen; und daß ein dritter daraus keinen Schaden habe.

„b) in Bezug auf die Zulässigkeit (honestas): daß der gewöhnliche Weg, das Recht geltend zu machen, nicht leicht betreten werden kann; daß alle Gefahr eines Aergernisses entfernt sei und im Allgemeinen, daß sie nicht ohne Zustimmung verständiger Menschen erfolge.“

Ich bitte jetzt die Leser beide Stellen zu vergleichen und zu entscheiden, „wer das deutsche Volk um sein Gewissen bringt,“ wer „Fälschung und Betrug“ treibt. Der ganze Gedanke von Gury ist entstellt, die Sätze zerrissen und je nach dem Bedürfniß sind die einzelnen Theile theils ausgelassen, theils willkürlich wieder zusammengesetzt.

1) Gury jagt, es könne zuweilen Fälle geben, wo die ge-

heime Compensation gerecht und erlaubt sei. Die „Main-Zeitung“ läßt ihn sagen, „sie darf geschehen, wenn u. s. w.“ was schon den Gedanken entstellt und das, was Gurny nur ausnahmsweise zuläßt, zur Regel macht.

2) Gurny fügt aber gleich bei, sie könne zuweilen gerecht und erlaubt sein, „wenn sie unter den erforderlichen Bedingungen geschehe“ und „andere Mittel, zu seinem Rechte zu gelangen, fehlen.“ Die „Main-Zeitung“ unterdrückt diese beiden Beifügungen von denen das Urtheil über jenen Grundsatz Gurny's durchaus abhängt.

3) Gurny gibt dann im Einzelnen diese Bedingungen an. Er unterscheidet zwei Classen von Bedingungen. Damit die geheime Compensation erlaubt sei, müssen alle Grundsätze des Rechtes und alle Grundsätze der Zulässigkeit gewahrt sein. Die „Main-Zeitung“ unterdrückt und verschweigt fünf Bedingungen und hebt nur zwei, mit berechneter Absichtlichkeit, namentlich die eine Bedingung hervor, welche in dem ganzen Gedantengange Gurny's gänzlich verschwindet, nämlich „den Rath kluger Männer,“ was im Sinne der „Main-Zeitung“ auf die Beichtväter und den Beichtstuhl hinielen soll.

Welch' eine Unaufrichtigkeit und Ungerechtigkeit!

#### IV.

Die „Main-Zeitung“ fährt fort:

„Hauptsächlich bezieht Gurny diesen Satz auf Dienstverhältnisse. So darf z. B. ein Diensthote, welcher „richtig urtheilt,“ „daß sein Lohn für die geleisteten Dienste zu gering sei, sich insofern heim schadlos halten, wenn der Herr den gewöhnlichen Lohn (jedoch nach Uebereinkunft!) nicht zahlt, oder die Arbeit des Diensthoten vermehrt, ohne höheren Lohn zu geben.“

Der arglose Leser muß wieder glauben, daß das ein wörtliches Citat aus Gurny sei, und daß Gurny das lehre, was hier gesagt ist. Das ist aber wieder nicht der Fall. Alles ist hier entstellt, verdreht und theilweise wird Gurny gerade das Gegentheil von dem in den Mund gelegt, was er sagt.

Die betreffende Stelle findet sich in dem folgenden Paragraphen. Gurny pflegt nämlich, nachdem er eine Lehre behandelt hat, praktische Fälle aufzustellen, um die entwickelten Grundsätze an denselben nachzuweisen. Nachdem er daher die Grundsätze, nach

welchen die geheime Compensation zu beurtheilen, entwickelt hat, wie wir vorhin sahen, stellt er die Frage:

„Darf ein Dienstbote, welcher richtig urtheilt, daß sein Lohn unter dem Werthe der geleisteten Arbeit stehe, im Geheimen diesen Verlust ausgleichen?“

Gurny antwortet:

„a) Wenn der Dienstbote keinen Lohn bedungen hat und die Absicht hatte, umsonst zu dienen, so hat er überhaupt keinen Anspruch auf Lohn, wie offenbar ist;

„b) wenn eine stillschweigende Uebereinkunft stattgefunden hat hinsichtlich eines gerechten Lohnes, so hat der Dienstbote ein Recht auf Compensation, wenn der Herr nicht zahlt,“ (wobei jedoch, damit die Compensation nun auch wirklich vorgenommen werden dürfe, selbstverständlich alle unmittelbar vorher von dem Verfasser angegebenen Bedingungen vorhanden sein müssen; sind diese Bedingungen nicht vorhanden, dann wäre auch in diesem Falle die Compensation eine unerlaubte);

„c) wenn durch den Dienstvertrag der niedrigste Lohn festgesetzt ist, so ist der Dienstbote an den Contract gebunden; denn es geschieht ihm dann kein Unrecht;

„d) wenn man übereingekommen ist über einen Lohn, der geringer ist, als der niedrigste, (welcher in der Gegend üblich ist), so ist der Dienstbote an den Vertrag gebunden, so oft der Dienstbote sich aus freien Stücken um solchen Lohn angeboten hat, weil er dann mit freiem Willen handelte. Wenn er aber durch Noth gezwungen war, so sprechen mehr Gründe dafür, daß bis zum Saze des niedrigsten Lohnes eine Compensation zulässig ist, weil der Contract nicht mit voller Freiheit geschlossen wurde. Ausgenommen muß aber der Fall werden, wenn der Herr leicht andere Dienstboten um eben diesen Lohn hätte finden können, oder wenn er diesen nur aus Barmherzigkeit aufgenommen hat.“

Nun bitte ich, den Leser zu vergleichen, was Gurny wirklich sagt und was die „Main-Zeitung“ ihn sagen läßt, und dann wieder die Capitalfrage zu beantworten, auf welcher Seite „Fälschung und Betrug“ liegt und „wer das deutsche Volk um sein Gewissen bringt.“

Die „Main-Zeitung“ bringt es fertig in diesen wenigen Worten den Sinn Gurny's in fünffacher Beziehung zu entstellen.



1) Es ist unwahr, daß Gury die Grundsätze von der geheimen Compensation „hauptsächlich“ auf Dienstboten bezieht; er entnimmt nur die Beispiele, die er anführt, dem Dienstbotenverhältnisse.

2) Es ist geradezu unwahr, daß Gury lehrt, „ein Dienstbote, welcher richtig urtheilt, daß sein Lohn für die geleisteten Dienste zu gering sei, dürfe sich insgeheim schadlos halten, wenn der Herr den gewöhnlichen Lohn (jedoch nach Uebereinkunft) nicht zahlt.“

3) Gury lehrt vielmehr das gerade Gegentheil ausdrücklich (siehe oben c.), indem er sagt, ein Dienstbote, der „eine Uebereinkunft getroffen“, dürfe selbst dann nicht compensiren, wenn er sich zu dem niedrigsten ortszüblichen Lohne verstanden hat.

4) Die „Main=Zeitung“ verschweigt, daß Gury sogar dann jede Compensation ausschließt, wenn der Dienstbote freiwillig sich zu einem Lohne verstanden hat, der selbst den niedrigsten ortszüblichen Lohn nicht erreicht.

5) Ganz entstellt und verdreht ist auch der letzte Theil des oben citirten Satzes, wo die „Main=Zeitung“ Gury lehren läßt, daß der Dienstbote zur geheimen Compensation berechtigt sei, wenn der Herr „die Arbeit des Dienstboten vermehrt, ohne höheren Lohn zu geben.“ Was hier die „Main=Zeitung“ als Anhang eines Satzes berichtet, bildet bei Gury eine eigene Frage mit einer Antwort, die verschiedene Fälle unterscheidet. Er fragt nämlich: „darf der Dienstbote, welcher dem Herrn mehr Arbeit leistet, als wozu er verpflichtet ist, eine Compensation suchen.“ Die Antwort lautet: „Nein, wenn er so nach eigener Wahl gehandelt hat u. s. w.; ja, wenn er nach dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen seines Herrn mehr gearbeitet hat, weil dann der Arbeiter auf höheren Lohn einen rechtlichen Anspruch hat.“ Man sieht hier nicht nur, mit welchem Leichtsinne die „Main=Zeitung“ verfährt und wie sie dadurch ihren Gegnern Unrecht thut, sondern auch, welche Schwierigkeit es hat, eine solche treulose Polemik zu widerlegen. Man muß jeden Theil des Satzes, den der Gegner citirt, zerlegen; man muß fast jedes Wort für sich betrachten, denn in jedem Satztheile, ja fast in jedem Worte liegt eine Entstellung, eine Verdrehung, eine Unwahrheit.

Wenn wir uns nun zum Schlusse fragen, was lehrt denn eigentlich Gury bezüglich der geheimen Compensation armer Dienst-

boten, so reducirt sich seine Lehre so ziemlich auf die Behauptung, daß ein armer Diensthote, der durch Noth gezwungen war, für einen Lohn Dienst zu nehmen, welcher den niedrigsten gebräuchlichen Lohn nicht erreicht, berechtigt ist, bis zu diesem niedrigsten Lohnsatz im Geheimen Compensation zu suchen, wenn dabei alle Bedingungen der geheimen Compensation gewahrt sind, namentlich also, daß er sein Recht auf anderem Wege ohne große Schwierigkeit nicht finden kann.

Um aber diese Lehre in ihr ganzes Licht zu stellen, die uns von der „Main-Zeitung“ als Diebſ-Theorie vorgeworfen wird, müssen wir noch den Gesichtspunkt hervorheben, unter welchem solche Fälle in der Moral-Theologie behandelt werden. Sie werden dort vor Allem abgehandelt, um dem Seelsorger einen Anhalt zu bieten zur Uebung seiner schweren Pflicht, einem beunruhigten Gewissen Rath oder Entscheidung zu geben. Insbesondere werden aber diese Fälle behandelt bezüglich der Restitutionspflicht 1).

Mit der größten Klarheit und Bestimmtheit, und lauter, energischer und eindringlicher als irgend eine andere Anstalt, hat die katholische Kirche in allen Jahrhunderten den Grundsatz verkündet, daß bei einer Sünde, die mit einer Rechtsverletzung verbunden ist, die Schuld von Gott nicht nachgelassen wird, wenn nicht zugleich die Rechtsverletzung durch Restitution wieder gutgemacht wird. Gury denkt also den Fall, daß ein armer Diensthote durch die äußerste Noth gezwungen ist, bei einer gewissenlosen Herrschaft Dienst zu nehmen, welche die Noth dieses armen Menschen dazu benutzt, ihn zu zwingen, einen Lohn anzunehmen, der nicht einmal die niedrigste Stufe des gebräuchlichen Lohnes erreicht. Was die Kirche von solchen Handlungen, von solchen Unterdrückungen des Armen denkt, spricht sie am besten dadurch aus, daß sie nach allen katholischen Katechismen der Welt „die Unterdrückung der Armen, Wittwen und Waisen“ und „die Vorenthaltung oder Entziehung des Tag- oder Arbeiterlohnes“ zu den „himmelschreienden Sünden“

---

1) In der neuen und ausführlicheren Ausgabe Gury's heißt es in dieser Beziehung ausdrücklich: „Die Beichtväter jedoch sollen hinsichtlich dieses deli-  
caten Gegenstandes mit Vorsicht zu Werke gehen, so daß sie kaum je die  
Compensation anrathen, selten sie gestatten, da aber, wo sie geschehen, die  
Restitution nicht verlangen, wenn die Bedingungen, welche sie erlaubt machen,  
vorhanden sind.“

rechnet. Die beiden ersten sind „vorsätzlicher Todschlag“ und „die sodomitische Sünde.“ Von einer solchen Anschauungsweise, daß man die Moralität der Unterdrückung eines armen Diensthoten der des vorsätzlichen Todschlages gleichsetzen kann, hat nun gewiß die „Main-Zeitung“ absolut keine Ahnung. Ein so mißhandelter Diensthote, der gar keine Mittel hat, diese unrechtmäßige Unterdrückung in anderer Weise auszugleichen, hat nun vielleicht in einigen Kreuzern in großer Noth eine Compensation gesucht und kommt zu seinem Pfarrer, um ihn zu fragen, ob er Unrecht gethan und das Genommene zurückgeben müsse. Da sagt Gurny und mit ihm sämtliche katholische Moral-Theologen aus alter und neuer Zeit, daß er in diesem Falle nicht zu einer Restitution verpflichtet sei. Das ist keine Jesuiten-Moral, das ist die katholische Moral, die Jahrhunderte gelehrt wurde, ehe man von einem Jesuiten etwas wußte. Wenn das Diebs-Theorien sind, so bekennen wir uns offen und mit Freude zu ihnen und überlassen es gerne den Moralisten der „Main-Zeitung,“ gegen den armen Diensthoten eine Entschädigungs-folge anzustellen oder ihn ins Zuchthaus zu bringen.

## V.

Die „Main-Zeitung“ fährt fort:

„Und er sündigt auch nicht, wenn er sich schadlos hält, ohne „zuvor den gerichtlichen Weg zu beschreiten, sobald dieser „viel „Schwierigkeiten verursachen würde“ (§. 604).“

„In diesen Sätzen liegt ganz einfach eine Rechtfertigung von „Diebstahl oder Unterschlagung, denn nach unseren Gesetzen (und „wohl allerwärts) ist jene geheime Schadloshaltung nichts anderes „als eines dieser beiden Verbrechen.“

Auch hier ist die Lehre Gurny's wieder bis zur Unkenntlichkeit entstellt.

Wir haben vorher gesehen, daß Gurny die geheime Compensation erstens auf einzelne seltene Fälle „*aliquando justa et licita esse potest*“ beschränkt; zweitens, daß er sie auch in diesen Fällen nur dann gestattet, wenn alle angegebenen Bedingungen vorhanden sind, und drittens, „wenn andere Mittel fehlen, sein Recht zu erlangen.“ Zu diesen anderen Mitteln gehört nun selbstverständlich an erster Stelle der Rechtsweg. Deshalb sagt der Verfasser in einer späteren Auflage, die geheime Compensation sei auch keine

Störung des öffentlichen Rechtes, weil ja vorausgesetzt werde, daß bei derselben der Richter entweder gar nicht oder doch nur „mit der äußersten Schwierigkeit“ angegangen werden könne.

So kommt er nun zu der Frage, „ob und in welcher Weise jener sündige, welcher eine Compensation bewirke, ohne den Rechtsweg betreten zu haben,“ und er antwortet:

„Er sündigt nicht, wenn die Betretung des Rechtsweges sehr schwer ist, z. B. wegen der Gefahr eines öffentlichen Scandales, oder wegen außerordentlichen Kosten u., weil dann die Betretung des Rechtsweges für ihn moralisch unmöglich ist.“

Es liegt nun auf der Hand, wie unvollständig und dadurch ämmentstehend die „Main-Zeitung“ auch hier wieder Gury citirt hat, um ihre Leser irre zu führen. Dieser sagt nicht schlechtweg, wie die „Main-Zeitung“ ihn sagen läßt, daß der gerichtliche Weg ohne Sünde unterbleiben könne, wenn derselbe „viele Schwierigkeiten verursache,“ sondern, wenn dieser Weg, „wegen Gefahr eines öffentlichen Scandales, oder „wegen außerordentlichen Unkosten,“ oder aus ähnlichen Gründen so schwer ist, daß er, „moralisch unmöglich sei.“ Alle diese Beisätze, welche so wesentlich sind, läßt die „Main-Zeitung“ wieder in der frivolsten Weise weg und wirft so auf Gury den Schein, als ob er die Umgehung des Rechtsweges in leichtfertigster Weise gestatte. Ich wiederhole: nicht wegen „vieler Schwierigkeiten,“ worunter man auch die gewöhnlichen Schwierigkeiten, welche bei jeder Verfolgung eines Rechtes durch Proceß vorhanden und oft groß sind, verstehen könnte, sondern wegen außerordentlicher Schwierigkeiten, die aus ungewöhnlichen Verhältnissen in einem gegebenen Falle entspringen, die mit der Forderung in gar keinem Verhältnisse stehen und die Betretung des Rechtsweges „moralisch unmöglich“ machen, gestattet Gury diesen Weg.

Wir sehen daraus, daß Gury die geheime Compensation für Rechtsansprüche, die materiell vollkommen sicher sind, hauptsächlich auf zwei Fälle beschränkt: erstens, wenn die Betretung des Rechtsweges physisch und zweitens, wenn sie moralisch unmöglich ist. Ein solcher Fall wäre z. B. folgender: Jemand hat einem Anderen eine Summe geliehen und zwar ohne allen Schuldschein, weil er unbedingtes Vertrauen zu seiner Redlichkeit hatte. Dieser leugnet ihm nun später die Schuld ab und erklärt sich bereit, selbst vor Gericht dieselbe abzuschwören. Der Gläubiger hat nun eine Gegenschuld, von welcher dieser nichts weiß und er entschädigt sich für

seine Forderung, indem er sie nicht ausbezahlt, in der Absicht, so seine Forderung und seine Schuld auszugleichen. Das ist die geheime Compensation. Im Verlaufe der Zeit fühlt er sich beunruhigt, ob er zu dieser Compensation berechtigt gewesen, und er wendet sich deshalb an einen Mann seines Vertrauens, mit der Frage, ob er im Gewissen verpflichtet sei, nachträglich seine Schuld zu bezahlen oder nicht. Die Antwort ergibt sich ganz von selbst und ich frage alle meine geehrten Leser, ob sie in einem solchen Falle anders wie Gury entscheiden, ob sie nicht mit ihm antworten würden, er habe unbedenklich seinen zweifellosen Rechtsanspruch auf diesem Wege geltend machen können, da er gar kein anderes Mittel besessen, um zu seinem Rechte zu kommen.

Wir können es daher auch unseren Lesern überlassen, ob in dieser Lehre eine Rechtfertigung von „Diebstahl und Unterschlagung“ liegt. Jedenfalls glauben wir, daß die Mitarbeiter der „Main-Zeitung“ sich in einem ähnlichen Falle keinen Gewissensvorwurf machen würden, diese Art „Diebstahl und Unterschlagung“ zu begehen.

## VI.

Die „Main-Zeitung“ fährt fort:

„Nicht genug, daß diese Jesuiten-„Moral“ diese Verbrechen billigt, sie zieht auch ihren Vortheil daraus. Nach §. 606 ist der „Dieb nicht verpflichtet, das gestohlene Gut dem Herrn desselben zurückzugeben, sobald er es „aus wichtigem Grunde den Armen „restituirt hat.“ Wer die Armen sind, mag sich Jeder selbst sagen. „Jedenfalls gilt die Kirche als die Gabenempfängerin und Verwalterin „der Armen. Und welcher jesuitische Mißbrauch wird hier mit „„Restituiren“ (Zurückerstatten) gemacht! Zurückerstatten heißt doch: „Dem wiedergeben, welchem ich nahm; hier wird das Wort aber „gebraucht, wo das Gestohlene einem Andern als dem Bestohlenen „gegeben ward. Man fälscht den wirklichen Begriff eines Wortes, „um die Sache zu verhüllen.“

Diese Stelle ist nun wahrhaft classisch, um die Unwahrhaftigkeit und zugleich die innere Verbissenheit nachzuweisen, mit der hier gekämpft wird. Wir können unmöglich glauben, daß das Alles mit voller Erkenntniß der unglaublichen Unwahrheit, die in diesen Anklagen liegt, und folglich mit absichtlicher Bosheit geschieht und

sehen darin vielmehr einen traurigen Beweis, wie der Haß die Menschen völlig um alle Denkfähigkeit bringt.

Hören wir zuerst wieder den wirklichen Gury, nachdem wir seine Zerrgestalt in den eben angeführten Worten der „Main-Zeitung“ ausgeprägt gesehen haben.

Gury handelt an der bezeichneten Stelle von der Restitution, von der Rückerstattung der entwendeten Sache, oder des widerrechtlich angerichteten Schadens.

Im Eingange stellt er den Grundsatz auf: „die Restitution in der That oder dem Willen nach (soweit sie nämlich in der That augenblicklich unmöglich ist) ist an sich, d. h. wenn es sich um einen hinlänglich großen Gegenstand handelt, zur Erlangung der ewigen Seligkeit durchaus nothwendig.“ So lehrt nicht bloß wieder Gury, sondern die ganze katholische Kirche. So antwortet jeder Priester, der darüber gefragt wird, und die geehrten Leser werden dieser Ansicht gewiß nicht den Mangel sittlichen Ernstes vorwerfen.

Im Verlaufe dieser Abhandlung kommt er dann auch in dem von der „Main-Zeitung“ citirten §. 606 zu der Frage: 1) „ob kleine Diebstähle, an verschiedenen Personen begangen, unter einer Todsjünde zur Restitution verpflichtet, wenn sie zusammen gerechnet ein beträchtliches Object (*gravem materiam*) ausmachen“ und 2) „ob sie ebenso unter einer Todsjünde den Herren selbst zurückerstattet werden müssen.“

Ich muß hier für Leser, welche mit den Begriffen theologischer Ausdrücke nicht bekannt sind, die Bemerkung einschalten, daß wir Katholiken unter Todsjünden solche Sünden verstehen, welche die Seele tödten, d. h. sie von Gott trennen und des übernatürlichen Lebens, welches aus der Verbindung mit Gott hervorgeht, berauben. Daraus entspringt dann die weitere Lehre, daß die Seele in diesem Zustande, so lange sie darin beharrt, also von Gott getrennt bleibt, nicht selig werden kann, weil ja die Seligkeit in dem Besitze Gottes besteht. Ferner lehrt die Kirche, daß zu einer solchen Todsjünde drei Stücke wesentlich gehören. Sie ist nämlich die Uebertretung eines Gebotes Gottes, verübt erstens mit voller Erkenntniß des Bösen, zweitens mit freier Zustimmung des Willens, drittens in einer wichtigen Sache. Die anderen Sünden werden „leichte oder läßliche“ genannt; nicht als ob sie an sich leicht und gleichgiltig wären, da jede Beleidigung Gottes ein großes Uebel ist, sondern

im Vergleich zur Todssünde und ihren Folgen, wie man etwa eine Krankheit, die an sich recht schmerzlich und schlimm ist, leicht nennen kann im Vergleich zu einer tödtlichen Krankheit. Auch zum Diebstahl gehören also, wenn er als eine Todssünde erscheinen soll, d. h. als eine Handlung von einer solchen sittlichen Bosheit, daß er die Seele gänzlich von Gott trennt, jene drei Stücke, und daraus ergeben sich von selbst die oben bemerkten ganz praktischen Fragen.

Auf die erste Frage antwortet nun Gury, daß auch kleine Diebstähle, an verschiedenen Personen verübt, unter einer Todssünde zur Restitution verpflichtet, wenn sie eine beträchtliche Höhe erreichen. Diese Lehre ist gewiß nicht lax, sondern sehr ernst und streng. Man denke sich einen Menschen, der bald hier, bald dort, Kleinigkeiten, einige Kreuzer, Kartoffel, Brod gestohlen hat, und diese kleinen Diebstähle so lange fortsetzt, daß sie zusammengerechnet eine *materia gravis*, z. B. einige Gulden ausmachen. Wenn er zu Gury kommt und ihn fragen wird, was habe ich von der Schuld, die ich auf mich geladen, zu denken, so wird er ihm antworten, du hast eine Todssünde begangen, d. h. eine Sünde, die deine Seele von Gott trennt und dich vom ewigen Leben ausschließt, wenn du dich nicht bekehrst; und du bist ferner unter einer Todssünde verpflichtet, den Schaden wieder gut zu machen. Ob unsere Gegner wagen werden, zu sagen, daß das eine laxe Moral sei? Ob diese Richter der Gury'schen Moral schon je daran gedacht haben, ein solches Urtheil über ähnliche Handlungen zu fällen?

Auf die zweite Frage, ob nämlich in einem solchen Falle auch jedem Einzelnen die Restitution unter einer Todssünde geleistet werden müsse, antwortet Gury:

„Wenn die Eigenthümer unbekannt sind, so muß er unter einer Todssünde den Armen restituiren.“

„Wenn sie dagegen bekannt sind, so muß er zwar ihnen selbst die Restitution leisten, jedoch nach der besser begründeten Meinung nicht unter einer Todssünde, weil keiner der Eigenthümer in dem vorausgesetzten Falle eine große Rechtskränkung (*gravis injuria*) erfahren hat.“

Nun bitte ich wieder, den Gury der „Main-Zeitung“ mit dem wahren Gury zu vergleichen und die Frage zu beantworten:

„wer das deutsche Volk um sein Gewissen bringt“ und wer „Fälschung und Betrug“ begeht.

Wir wollen die Fälschung und den Betrug, zur Erleichterung des Vergleiches, wieder im Einzelnen aufzuführen.

1) Gury jagt an der bezeichneten Stelle §. 606 nicht, wie die „Main-Zeitung“ behauptet: „Nach §. 606 ist der Dieb nicht verpflichtet, das gestohlene Gut dem Herrn desselben zurückzugeben, sobald er es aus wichtigem Grunde den Armen restituirt hat.“ Dieses Citat ist einfach falsch.

Gury lehrt vielmehr erstens, daß bei kleinen Diebstählen, an verschiedenen Personen verübt, wenn sie die hinlängliche Höhe erreichen, die Restitution unter einer Todsünde verpflichtet; zweitens daß, wenn die verschiedenen Beschädigten nicht zu ermitteln sind, sie an die Armen geschehen müsse; und daß drittens, wenn die Beschädigten bekannt sind, es zwar Pflicht ist, ihnen selbst die Restitution zu leisten, diese Pflicht aber nicht so groß ist, daß ihre Unterlassung die Schuld einer Todsünde begründet. Wie kann man eine so wohlberechtigte Lehre in solcher Weise entstellen?

2) Wenn aber die „Main-Zeitung“ die Lehre, daß der Dieb verpflichtet sei, an die Armen zu restituiren, wenn er die Eigenthümer selbst nicht mehr auffinden kann, und das lehrt hier Gury wieder in Verbindung mit allen Theologen der katholischen Kirche, — eine Verfälschung des wirklichen Begriffes des Wortes nennt, so ist das nicht nur an sich nichtig, sondern auch zugleich ein Beweis davon, wie gewissen Menschen jede Einsicht in die tieferen Grundlagen der Sittlichkeit und Gerechtigkeit abhanden gekommen ist. Sie erfassen in der Gerechtigkeit nur das Verhältniß des Menschen zum Menschen, und da ist freilich eine Restitution nur dem Beschädigten selbst gegenüber möglich. Diese Lehre ist zugleich höchst bequem, denn wenn der Beschädigte nicht mehr zu ermitteln ist, dann fällt auch jede Restitutionspflicht weg.

Gury aber und überhaupt die katholische Kirche erfäßt die Gerechtigkeit nicht bloß in dem Verhältniß des Menschen zum Menschen, sondern auch in dem Verhältniß der Menschen zu Gott. Dieses letztere Verhältniß ist der wahre und eigentliche Grund der Gerechtigkeit. Das Unrecht ist nicht bloß eine Störung einer menschlichen, sondern einer göttlichen Ordnung, und alle Acte, welche zur Sühnung dieser Störung gefordert werden, beziehen sich daher in



letzter Instanz auf Gott. Der Dieb muß daher die gestörte Rechtsordnung so viel er kann wieder herstellen, weil Gott es will, in dessen Ordnung er eingegriffen hat. Und wenn er daher dem Eigenthümer selbst die Restitution nicht leisten kann, so muß er sie den Armen leisten.

3) Wenn nun aber gar die „Main-Zeitung“ in dieser Lehre wieder einen geheimen Diebesplan entdeckt, wenn sie höhniisch sagt: „Nicht genug, daß diese Jesuiten-„Moral“ diese Verbrechen billigt, „sie zieht auch ihren Vortheil daraus . . . . Wer die Armen sind, „mag sich jeder selbst sagen. Jedenfalls gilt die Kirche als die „Gabenempfängerin und Verwalterin der Armen“ — so ist das Alles so unaussprechlich gemein und niedrig, daß ich nur eine Presse bedauern kann, die zu solchen Mitteln ihre Zuflucht nehmen muß. Das beweist nicht die Unsittlichkeit der Jesuiten-Moral, sondern die Gemeinheit der Gesinnung vieler ihrer Gegner.

Damit haben wir dieses Citat aus der „Main-Zeitung“ beleuchtet, und ich hoffe, daß meine Leser gezwungen sind, mein Urtheil zu theilen, daß man in der Entstellung kaum weiter gehen kann.

Um denselben aber Gelegenheit zu geben, die Ungerechtigkeit, welche hier sowohl an Gurn, wie an uns Katholiken begangen wird, und die Sittlichkeit und Rechtlichkeit der katholischen Anschauung über die Restitution noch eingehender zu beurtheilen, will ich hier den folgenden Paragraph aus Gurn wörtlich aufnehmen.

„1) Wer sich in der Unmöglichkeit befindet, eine fremde Sache oder ihren Werth zu restituiren, muß immer den festen Willen haben, die Restitution zu leisten, sobald er kann, und muß inzwischen das zu erwerben suchen, womit er baldmöglichst seiner Pflicht genügen kann.“

„2) Wenn Jemand das Ganze nicht zurückerstatten kann, so ist er zur theilweisen Restitution verpflichtet, wenn es sich um eine theilbare Sache oder eine solche handelt, deren Werth bestimmt werden kann. Denn die Person, deren Recht verletzt ist, hat dasselbe Recht auf die Theile, wie auf das Ganze.“

„3) Wer eine unbedeutende Sache dem Nächsten entzieht oder in deren Besitz ist, ist unter einer läßlichen Sünde zur Restitution verpflichtet und mit einem Opfer, welches im rechten Verhältniß zu dem fremden Gute steht; denn eine kleine Rechtsverletzung muß unter einer läßlichen Sünde ebenso gut, wie eine große Rechtsver-

legung unter einer schweren Sünde wieder gut gemacht werden, doch können dann (wenn es sich nämlich um unbedeutende Dinge handelt) eher Gründe zur Entschuldigung von der Restitution, namentlich von der Restitution an den Herrn selbst, zugelassen werden. Wenn es sich aber um ganz geringfügige Dinge handelt, so reicht jede Schwierigkeit hin, um eine Restitution an die Armen zu gestatten.“

„4) Wer sich zur Restitution nicht bereit erklärt, wer zwei- oder dreimal die Restitution versprochen hat, ohne sein Versprechen zu halten, wer seinen Erben die Sorge für die Restitution überläßt, während er sie selbst übernehmen könnte; wer Schulden hat und in seiner Lebensweise, seiner Kleidung, in seiner Dienerschaft zc. Ausgaben macht, die ihn voraussichtlich verhindern, seine Schulden zu bezahlen, alle diese können im Bußsacramente nicht von ihren Sünden losgesprochen werden. Dasselbe gilt von jenem, der ein größeres Vermögen hat und sich weigert, seinen Hausstand nach und nach einzuschränken, damit er seine Schuldner befriedigen kann.“

Soweit Gury. Das sind Grundsätze, die alle braven Katholiken kennen, nach welchen Millionen ihr ganzes Leben fort und fort einrichten, welche von allen Priestern der katholischen Kirche gelehrt werden. Und eine so erhabene Anschauung von der Gerechtigkeit und von den Pflichten, welche sie auferlegt, muß sich in unserer Zeit, wo die Ungerechtigkeit so tief in Handel und Wandel eingedrungen ist, wo der Geschäfts- und Börsenschwindel, an dem sich ein großer Theil der sogenannten Gebildeten theilnimmt, keine andere Grenze mehr kennt, als das Strafgesetz, und noch dazu von einem Blatte, wie die „Main-Zeitung,“ den Vorwurf, „Diebstahl und Unterschlagung“ zu befördern, gefallen lassen!

## VII.

Die „Main-Zeitung“ fährt fort:

„Ein Seitenstück der geheimen Schadloshaltung ist Gury's „Frage und Antwort S. 109.: „Was gilt von Demjenigen, der „eine Schrift, einen Handschein oder etwas zweifelhaftes unterschreibt, oder eine Schrift (documentum) u. s. w. verfälscht, um „die verloren gegangenen Acten zu ersetzen, oder ein gewisses „(certum) Recht zu verfolgen? — Antwort: Er sündigt nicht „gegen die austauschende Gerechtigkeit, sondern nur läßlich wegen

„des Lügens.“ Wir sagen: er begeht Fälschung oder Betrug und „Gure „Moral“ erleichtert ihm das Verbrechen, indem es die Gewissensbedenken verkleistert. Doch wir thun Herrn Gury zu viel. „Er sieht selbst ein, die Sache habe doch ihr Mißliches und so fügt er noch bei, jener könne damit auch „zuweilen“ schwer gegen die „Liebe sündigen, nämlich „gegen die Liebe, die er sich selbst schuldig „ist, indem er sich der nächsten Gefahr zu den größten Strafen „aussetzt, wenn er, was leicht geschehen kann, ertappt wird.“ „Also läßliche Sünde wegen der in der Fälschung liegenden Lüge; „schwer, weil man ertappt werden kann!“

Unsere Leser werden vor diesem „Also“ in dem letzten Satze nicht mehr erschrecken; sie sind ja bereits an die Trugschlüsse der „Main=Zeitung“ gewöhnt. So ist es auch hier wieder.

Der Paragraph ist jedenfalls unrichtig citirt. Gury behandelt in der Ausgabe, aus welcher die Uebersetzungen in der „Main=Zeitung“ genommen sind, den hier berührten Gegenstand nicht in §. 106., sondern in der Abhandlung über die Standespflichten §. 16.

Um unseren Lesern begreiflich zu machen, wie Fragen, wie die hier berührte, vorkommen können, bemerke ich, daß an dieser Stelle von den Pflichten der verschiedenen Stände, zuerst von den Pflichten der weltlichen Stände und dann von denen des Priester- und Ordensstandes die Rede ist.

In jenem ersten Abschnitte behandelst Gury die Pflichten des Richters, der Advocaten<sup>1)</sup>, der Notare, die Pflichten der Kläger

---

1) Obwohl wir nicht für die Advocaten der „Main=Zeitung“ schreiben, so wollen wir doch ihnen zu lieb die Jesuiten-Moral über die Pflichten der Advocaten hier einschalten. Gury stellt sie in folgenden Grundsätzen zusammen:

1. „Die Advocaten und die Sachwalter sind verpflichtet, . . sich die nöthigen Kenntnisse zu verschaffen, die Rechtsfachen mit Fleiß und mit gehöriger Anstrengung einzuweisen und zu verfolgen und die den streitenden Parteien nachtheiligen Verschleppungen zu verhüten. Widrigenfalls begehen sie eine Todsünde und sind zur Restitution verpflichtet, wie wir vorhin von den Richtern gelehrt haben.

2. In einem Rechtsstreite darf ein Advocat eine offenbar ungerechte Sache nicht übernehmen, wie von selbst erhellt. Wenn er daher durch deren Vertheidigung ein ungerechtes Urtheil erwirkt, so ist er zum Ersatze des ganzen Schadens verpflichtet, wenn Jene den Ersatz nicht leisten, zu deren Gunsten das Urtheil erlassen ist. Das gilt aber um so mehr in Criminalsachen, in welchen also weder der Advocat eine ungerechte Klagesache, noch der General-

und der Verklagten, die Pflichten der Zeugen. In diesem Zusammenhange kommt nun G u r y zu dem vorliegenden Gegenstande und fragt:

„Was ist von jenem zu halten, welcher eine Schrift, einen Handschein oder einen Beleg unterschreibt oder verfälscht, um ein verloren gegangenes Actenstück zu ersetzen, oder um ein zweifelloses Recht zu verfolgen?“

1) „Er sündigt nicht gegen die commutative Gerechtigkeit und ist deßhalb zu keiner Restitution verpflichtet.“

2) „Er begeht in jedem Falle wenigstens eine läßliche Sünde, des Luges wegen, weil, wie immer die Sache sich verhält, die von ihm vorgelegte Handschrift eine andere ist als jene, welche vor Gericht Beweiskraft hat.“

3) „Er kann zuweilen eine Todsünde gegen die, sich selbst schuldige Liebe begehen, indem er sich der nächsten Gefahr der schwersten Strafen aussetzt, wenn sein Betrug entdeckt wird, was leicht geschehen kann. Auch versündigt er sich schwer gegen die legale Gerechtigkeit, wenn er Schriftstücke, die vorher nicht da waren, unterschreibt, weil das eine schwere Verletzung der bürgerlichen Gesellschaft ist.“

Um die Ausdrücke „commutative,“ „legale“ Gerechtigkeit und somit den Gedanken G u r y s, seine Antwort richtig zu verstehen, muß ich hier eine Bemerkung einschalten. Die Theologie versteht unter Ge-

---

Procurator den ungerecht Angeklagten verfolgen darf, wenn er dessen Unschuld entweder im Beginne, oder im Verlaufe, oder am Ende des Processes entdeckt. Beide sind dann vielmehr verpflichtet, von der begonnenen Klage abzustehen.

3. Ein Advokat, von seiner Partei befragt, ist verpflichtet die Rechtsache derselben mit dem Ernste und mit dem Fleiße, welchen die Wichtigkeit der Sache fordert, zu untersuchen; ihr die Treue zu bewahren; ihr die Gerechtigkeit oder die Ungerechtigkeit der Sache offen zu erklären, und ihr mit Gewissenhaftigkeit zu eröffnen, welche Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, die Sache zu gewinnen oder zu verlieren. Thut er es nicht, so stürzt er seine Partei in nutzlose Ausgaben und ist verpflichtet, sie zu erstatten.

4. Im Verlaufe des Processes aber muß er sich der anderen Partei gegenüber vor jedem Betrüge, vor falschen Beweisen und allen anderen ungerechten Mitteln hüten, widrigenfalls er gleichfalls verpflichtet ist, allen Schaden zu ersetzen, welcher daraus entspringt.“

Das ist die Moral der Jesuiten und das ist überdies die Moral der ganzen katholischen Kirche, welche überall da mit unbeugsamer Strenge festgehalten wird, wo die katholische Kirche ihr Sittengesetz geltend machen kann.

rechtigkeit im Allgemeinen unser ganzes Verhalten zu Gott, wenn es in der rechten Weise geordnet ist. Unter Gerechtigkeit im Besonderen dagegen, wie der Begriff gewöhnlich genommen wird, hat man in der katholischen Wissenschaft, sowohl im canonischen Recht, wie in der Moral-Theologie allgemein den Begriff des alten römischen Rechtslehrers Ulpian angenommen, welcher sie definiert als „den festen und beständigen Willen, jedem sein Recht zu gewähren <sup>1)</sup>.“ Dieser Begriff läßt sich nun zergliedern nach den verschiedenen Beziehungen, in denen der Mensch gedacht werden kann; in allen diesen Beziehungen muß er „den festen und beständigen Willen haben, jedem sein Recht zu gewähren;“ dann ist er ein gerechter Mann, erfüllt vom Geiste der Gerechtigkeit.

Daraus ergibt sich nun eine Eintheilung dieser Gerechtigkeit im engeren Sinne, welche von Aristoteles stammt und von den Theologen, namentlich in der Moral-Theologie ziemlich allgemein angenommen ist, nämlich in die commutative, distributive, legale und vindicative Gerechtigkeit.

Auch diese technischen Ausdrücke muß ich kurz erklären.

Die commutative Gerechtigkeit bezieht sich nämlich auf das Verhältniß der Menschen untereinander, namentlich auf alle Rechts- und Eigenthumsverhältnisse, und besteht also in dem festen und beständigen Willen, jedem in dieser Hinsicht das Seine zu gewähren. Ich bemerke hier zugleich, daß also von einer Eigenthumsverletzung, welche zu einer Restitution verpflichtet, hauptsächlich nur bei dieser commutativen Gerechtigkeit die Rede sein kann. Die distributive Gerechtigkeit ordnet das Verhältniß der Vorgesetzten zu den Untergebenen, namentlich also der Staatsgewalt gegen alle Staatsbürger und fordert von der Staatsgewalt, daß sie jedem das Seinige gewähre und nach diesem Maßstabe Ehren und Lasten nach dem Verhältnisse des Verdienstes, der Mittel und der Kräfte vertheile. Die legale Gerechtigkeit ordnet das Verhältniß der Bürger gegen den Staat und umfaßt also den festen und beständigen Willen des Bürgers, der Staatsgewalt und der öffentlichen Gerechtigkeit gegenüber alle Pflichten zu erfüllen. Die vindicative Gerechtigkeit endlich ordnet wieder das Verhältniß der Staatsgewalt zu den Untergebenen und besteht in der gerechten Uebung der Strafgewalt. Alle diese Begriffe sind in der theologischen Wissenschaft ganz be-

---

1) *Constans et perpetua voluntas jus suum unicuique tribuendi.*

kannt und werden überall als bekannt vorausgesetzt. So auch bei Beantwortung der vorliegenden Fragen, welche jetzt in ihrer vollen Berechtigung leicht zu verstehen sind.

Nach dieser Erläuterung gehen wir wieder dazu über, den Gury der „Main-Zeitung“ mit dem wahren Gury zu vergleichen. Wir werden daraus von Neuem sehen, „wer das deutsche Volk um sein Gewissen bringt;“ wer „Fälschung und Betrug“ übt. Zuerst bildet die „Main-Zeitung“ aus lauter Entstellungen und Verdrehungen ein widerliches Zerrbild und sagt dann der Welt, das sei der Jesuit Gury.

Wir wollen diese Entstellungen, Fälschungen, Verschweigungen wieder einzeln aufzählen.

1) Schon die Frage ist entstellt. Man vergleiche den Text der „Main-Zeitung“ mit unserer wörtlichen Uebersetzung. Die Worte, „etwas Zweifelhaftes“ sind Unsinn in Folge einer schlechten Uebersetzung. Die Worte „oder eine Schrift (documentum u. s. w.)“ finden sich an dieser Stelle nicht bei Gury, und sind also eingeschoben. Ein solches Verfahren ist aber unberechtigt, ja unredlich. Wer einen Autor mit Anführungszeichen citirt und ihn entweder Thörichtes sagen läßt, oder gar Worte unterschiebt, begeht eine Täuschung am Publikum und mißbraucht das öffentliche Vertrauen, das man allgemein solchen Citaten schenkt.

2) Die Antwort Gury's ist aber noch mehr verfälscht. Die „Main-Zeitung“ läßt Gury sagen, was er gar nicht sagt. Sie verschweigt dann, was er sagt und was zur Erklärung seines Gedankens nothwendig gehört, und was sie ihn endlich sagen läßt, ist eine Schlechtigkeit. Das Alles bringt sie aber hauptsächlich dadurch zu Stande, indem sie das, was Gury in zwei Nummern auseinanderhält, in einen Satz und zwar entstellt und verstümmelt zusammendrängt.

Gury sagt nämlich nicht, daß ein Mensch, welcher ein verloren gegangenes Schriftstück durch ein anderes gleichlautendes ersetzt, oder eine Schrift verfälscht, „nur läßlich“ sündigt, wie die „Main-Zeitung“ ihn sagen läßt, — was freilich eine schändliche und unsittliche Lehre wäre — sondern unter mehreren Punkten, welche er zur Beurtheilung der Unsittlichkeit dieser Handlung hintereinander anführt, sagt er, daß dieselbe immer eine Verletzung der Wahrheit und folglich, je nach dem Gegenstande, „mindestens“ eine läßliche Sünde in sich schließt. Es kommen nämlich bei der sittlichen Beurtheilung solcher

Handlungen mehrere, wesentlich verschiedene Momente in Betracht, welche alle erwogen werden müssen, um die Moralität der Handlung im Einzelnen zu beurtheilen. So betrachtet auch Gurny diese Handlung an erster Stelle in ihrer Beziehung zum Eigenthum des Nächsten, an der zweiten in ihrer Beziehung zur Wahrhaftigkeit, an der dritten in ihrer Beziehung zu der christlichen Selbstliebe und an der vierten in ihrer Beziehung zur öffentlichen Rechtspflege. Sein Gedankengang ist folgender. Ein Mensch, welcher eine Urkunde über eine rechtmäßige Forderung, z. B. einen Schuldschein verloren hat und dann durch eine nachgemachte Urkunde denselben zu ersetzen sucht, begeht zwar keine eigentliche Eigenthumsverletzung, weil sein Anspruch materiell berechtigt ist. Daraus folgt, daß er zu einer Restitution nicht verpflichtet ist, weil seine That kein materielles, sondern nur ein formelles Unrecht ist. Diese Handlung ist aber immer wenigstens eine läßliche Sünde, weil sie die Wahrheit verlezt; also eine läßliche oder eine Todssünde, je nach der Bedeutung des Gegenstandes. Sie kann ferner eine Todssünde sein gegen die Selbstliebe, und endlich ist sie immer eine schwere Verletzung der legalen Gerechtigkeit, also gegen das Recht des Staates, wenn Acte, die vorher nicht bestanden, unterschoben werden.

Wie kann die „Main-Zeitung“ es wagen, so sehr die Wahrheit mit Füßen zu treten, daß sie diesen ganzen Gedankengang Gurny's zerreißt und zersezt und dadurch ihm die ungeheuerliche Behauptung in den Mund legt, daß ein solcher Mensch „nur läßlich“ sündige?

3) Insbesondere müssen wir hier aber unter den Fälschungen Gurny's, die ganz und gar auf eine Absichtlichkeit hindeuten, noch die hervorheben, daß die „Main-Zeitung“ den letzten Satz des Textes, nämlich die Beurtheilung dieser Handlung in ihrer Beziehung zur öffentlichen Gerechtigkeit geradezu unterdrückt. Das war nöthig, um das Angebliche „er sündigt nur läßlich“ herauszubringen. Man kann dieses Gewebe von Täuschungen ohne ununterbrochenes Staunen gar nicht verfolgen und wird immer auf die Frage hingedrängt, kann es denn Menschen geben, die unter dem Scheine, das Gewissen des deutschen Volkes gegen ultramontane Schlechtigkeiten zu schützen, zu solchen Unehrlichkeiten ihre Zuflucht nehmen?

Mit solchen Mitteln kämpfen jene Männer, die den Jesuiten die Lehre vorwerfen, daß der Zweck die Mittel heilige, während sie

selbst in solchem Umfange diese unsittliche Maxime zur Anwendung bringen.

### VIII.

Die „Main=Zeitung“ fährt fort:

„Der Dritte im Bunde ist der geheime Vorbehalt (Mental=„restriction oder Mentalreservation) insbesondere beim Eid. „Der „„geheime Vorbehalt, sagt Gury §. 456., ist eine Handlung des „„Geistes, welche den Worten eines Sazes oder einer Behauptung „„einen anderen, als den natürlich und offen daliegenden Sinn „„unterlegt, oder einen anderen Sinn sich vorbehält. Zum ge= „„heimen Vorbehalt gehören auch die Zweideutigkeiten (amphibo= „„logiae), worunter man solche Reden versteht, welche einen dop= „„pelten Haupt Sinn haben, von denen der eine mehr, der andere „„weniger offen daliegt, oder auch die einen geistigen und buch= „„stäblichen Sinn haben.“ Gury theilt diesen geheimen Vorbehalt „in reinmentalen und nicht reinmentalen. Jener ist nach gewöhn= „licher menschlicher Redeweise einfache Lüge und Gury ist so klug, „ihn zu verwerfen. Den nicht reinmentalen erklärt er dahin, daß „er stattfindet, wenn man den Sinn des Sazes aus den Neben= „umständen abnehmen kann. Aber freilich, und das ist das Prak= „tische an der Sache, jenen Sinn auch wirklich abzunehmen, über= „läßt er dem Hörer, oder beim Eide etwa dem Richter und der „Gegenpartei. Ob diesen solches „Abnehmen“ möglich ist, kümmert „Herrn Gury nicht; er läßt vielmehr ausdrücklich „die Täuschung „„des Nächsten aus einer gerechten Ursache zu“ §. 457. Welcher „Art aber solche gerechte Ursachen seien, ist aus dem Seitherigen „genügend zu entnehmen. Und stellt doch Gury den Satz auf: „„Kein positives Gesetz verpflichtet, wenn mit der Beobachtung des= „„selben ein großer Schaden verbunden ist.““

Ich weiß nicht, ob meine geneigten Leser selbst schon den Versuch gemacht und so an sich erfahren haben, wie schwer es oft ist, auch nur wenige Sätze, in denen alles, was Mißverständnisse hervorrufen kann, klug und in der rechten Mischung vertheilt ist, in ihrer inneren Unwahrheit so aufzudecken, daß das ganze Lügengewebe entlarvt wird. Zu diesen Ingredienzen der Irreführung der Leser gehören a) eine schlechte oder falsche Uebersetzung, b) böshafte Nebembemerkungen, die unvermerkt den Gedanken des Lesers irre-



leiten, c) abgerissene Sätze aus anderen Theilen des Werkes mit Entstellung ihres Sinnes, d) Trugschlüsse, die eingemengt werden, e) Weglassung der Erklärungen des Verfassers, f) falsche Anführungszeichen, um den Verfasser sagen zu lassen, was er nicht sagt. Die Auflösung solcher Stoffmischung ist keine leichte Aufgabe. Alle diese Ingredienzen der Entstellung finden sich aber fast in jedem Satze des Artikels der „Main-Zeitung,“ welchen wir behandeln, und so auch wieder in dem vorliegenden. Das ist überhaupt das ständige Verfahren jener Tagespresse, die gegen die Kirche kämpft. Wenn es immer möglich wäre, dieses Lügensystem so aufzudecken, wie es ist in seiner ganzen Nacktheit, so würden fast alle Leser mit der tiefsten sittlichen Indignation von einer solchen Presse sich abwenden.

Gehen wir nach dieser Bemerkung zur Prüfung unserer Stelle über.

Sie handelt von der *restrictio mentalis*. Der Artikel übersetzt unrichtig „geheimer Vorbehalt.“ Es heißt vielmehr „geistiger Vorbehalt,“ oder noch richtiger „geistige Einschränkung,“ nämlich des Gedankens auf einen bestimmten Sinn der ausgesprochenen Worte.

Der Verfasser kommt auf diesen Gegenstand in der Abhandlung über die zehn Gebote Gottes und zwar beim achten Gebote. Nachdem Gury das Gebot selbst, „Du sollst kein falsches Zeugniß geben,“ angeführt hat, erklärt er es in folgender Weise:

„Dieses Verbot verbietet seinem negativen Inhalte nach

„1) unmittelbar und hauptsächlich, daß Niemand falsches Zeugniß gebe, sowohl vor Gericht, als außer dem Gerichte.“

„2) indirect und abgeleitet, daß Niemand den Ruf und die Ehre des Nächsten verlege.“

„Seinem affirmativen Inhalte nach befiehlt es aber, mit Vermeidung jeder Verstellung und Täuschung die einfache und nackte Wahrheit zu sagen.“

„Hiernach verbietet es 1) den Meineid gegen den Nächsten; 2) die Lüge; 3) die Ehrabschneidung; 4) die Verleumdung; 5) vermessenes Urtheil; 6) ungerechten Verdacht.“

Gury geht dann sofort zur Behandlung dieser Sünden gegen das achte Gebot über „mit Ausnahme des Meineides,“ von dem schon viel früher, nämlich beim zweiten Gebote gehandelt worden ist. Wenn daher die „Main-Zeitung“ sagt, er handle hier von dem geheimen Vorbehalt, „insbesondere beim Eide,“ so steht diese Un-

gabe im Widerspruch mit Gury, ist jedoch geeignet, den Geist des Lesers zu präoccupiren.

In dieser Ordnung redet also Gury zuerst von der Lüge und bei der Lüge in einem zweiten Artikel von der Mentalrestriction. Es ist dies wichtig zu bemerken, um den Gedanken des Verfassers richtig zu beurtheilen. So wenig wie Gury, weil er von der Lüge redet, die Lüge empfiehlt, so wenig empfiehlt er die Mentalrestriction, da er sie unter der Kapitelüberschrift: „Ueber die Lüge“ behandelt und sie an sich, wie die Lüge, verwirft. Unmittelbar vorher hatte er ja selbst gesagt, daß achte Gebote gebiete, daß jeder einfach und nackt die Wahrheit sage (*simplex et nuda veritas*), daß „man sich jeder Verstellung und Täuschung enthalte“ (*sublata qualibet simulatione et fallacia*).

Es handelt sich also für den Verfasser darum: ob immer und in allen Fällen jede *restrictio mentalis* unerlaubt, d. h. lügenhaft sei, ob daher der Seelsorger, wenn er befragt wird, immer und in jedem Falle sagen muß, daß durchaus jede *restrictio mentalis* Sünde sei. Hierüber sagt nun Gury:

„Die *restrictio mentalis* ist ein geistiger Akt, durch welchen man die Worte eines Ausspruches auf einen anderen Sinn als den natürlichen und nächsten ablenkt oder beschränkt.“

„Die Mentalrestriction ist 1) rein und im strengen Sinne des Wortes eine mentale oder innerliche, wenn der Sinn des Redenden nicht verstanden werden kann. 2) Sie ist im uneigentlichen und weiteren Sinne eine mentale, wenn der Sinn des Ausspruches aus den Umständen entnommen werden kann.“

„Zur Mentalrestriction rechnet man auch die mehrdeutigen Worte (*aequivocationes seu amphibologiae*), worunter man solche Reden versteht, die einen doppelten Haupt Sinn haben, von denen aber der eine mehr gebräuchlich ist wie der andere, oder der eine geistig und der andere buchstäblich ist.“

Nachdem Gury so die Begriffe festgestellt hat, gibt er die Grundsätze an, nach welchen die hier einschlagenden Fragen zu behandeln sind. Er sagt:

„1) Es ist niemals erlaubt, sich eines Vorbehaltes, der rein und im eigentlichen Sinne ein mentaler ist, zu bedienen, dergleichen ist es nicht erlaubt, eine Zweideutigkeit anzuwenden, welche menschlicher Weise nicht zu verstehen ist. Um so weniger darf man also mit denselben schwören, weil dies einfach Lüge ist.“

„2) Es ist jedoch zuweilen aus gewichtigen Ursachen erlaubt, sich einer Restriction, die im weiteren und uneigentlichen Sinne mental ist, und mehrdeutiger Worte zu bedienen, bei welchen der Sinn, den der Redende mit ihnen verbindet, leicht verstanden werden kann <sup>1)</sup>. Der Grund ist, weil dies nicht in sich etwas Böses ist, da der Nächste eigentlich nicht getäuscht, sondern seine Täuschung aus gutem Grunde nur zugelassen wird. Ueberdies ist es zum Wohle der menschlichen Gesellschaft erfordert, ein Mittel zu besitzen, um erlaubter Maßen Geheimnisse von großer Wichtigkeit verborgen zu halten; bisweilen gibt es aber kein anderes Mittel als mehrdeutige Worte und Restrictionen, die im weiteren und uneigentlichen Sinne mental sind. Ich sagte, „aus einer gewichtigen Ursache,“ weil, wenn der Gebrauch solcher Restrictionen ohne gewichtigen und entsprechenden Grund stattfände, Niemand dem Anderen glauben könnte oder wollte, wodurch die menschliche Gesellschaft den größten Schaden erleiden müßte.“

Gury verwirft also jede Mentalrestriction im eigentlichen Sinne, welche also nicht verstanden werden kann, und von der anderen sagt er, sie sei aliquando, zuweilen erlaubt und zwar ex gravi causa, aus einer wichtigen Ursache und nur dann, wenn sie leicht entdeckt werden kann, intelligi facile possit.

Dabei muß wieder bemerkt werden, daß Gury diese Lehre nicht in einem Volksbuche, sondern in einem wissenschaftlichen Systeme behandelt, und daß er ferner nur Anhaltspunkte für die Entscheidung bieten will, ob eine solche Handlung immer Sünde sei; ob man einem Menschen, der in seiner Gewissensunruhe Rath sucht, und sich einer solchen Redeweise bedient hat, immer und in allen Fällen antworten muß, daß jede derartige Redeweise Lüge und deßhalb immer und in allen Fällen unstatthaft sei.

Hierauf antwortet Gury, nein, es könne Fälle geben, wo solche Redeweisen nicht Lüge sind und mit Gury antworten so die größten und besten Theologen der katholischen Kirche.

Selbst diese Fälle, in welchen eine Mentalrestriction im uneigentlichen Sinne an sich erlaubt ist, beschränkt Gury aber noch ausdrücklich, indem er fortfährt:

---

1) *Licet aliquando, ex gravi causa, uti restrictione late, id est improprie mentali, et verbis aequivocis, ex quibus sensus a loquente intentus intelligi facile possit.*

„Wer sich jedoch einer Restriction, wengleich sie nicht rein mental ist, oder eines mehrdeutigen Wortes bedient, welches als solches erkannt werden kann, begeht aber dennoch eine Lüge, a) wenn er es thut, in der Absicht zu täuschen, weil er die Zeichen der Gedanken mißbraucht; b) wenn der Fragende ein Recht hat zu fragen und das Geständniß der Wahrheit unter einer Sünde zu fordern, weil, wenigstens in der Regel, diesem Rechte bei dem Untergebenen die Pflicht entspricht, die Wahrheit ohne jegliche Zweideutigkeit zu sagen.“

Gur y gibt dann Fälle an, in denen man sich, sofern alle Bedingungen vorhanden sind, einer solchen mehrdeutigen Rede aus wichtigen Gründen bedienen dürfe. Er führt namentlich an alle Beamten im weitesten Sinne, wenn sie über Geheimnisse ihres Amtes gefragt werden, wie Secretäre, Gesandte, Feldherrn, Magistratspersonen, Advocaten, Aerzte zc. „Denn, fügt er bei, wenn Solche das Amtsgeheimniß verletzen, würden daraus die schwersten Uebel folgen.“

Wer kann nun gegen diese Lehre vom Standpunkte der strengsten Sittlichkeit und Wahrhaftigkeit etwas zu erinnern finden? Wer diese Lehre verwirft, muß also behaupten, daß es auch den unberechtigtesten, unzarrestesten Fragen gegenüber, nie und in keinem Falle erlaubt sei, sich einer Ausrede zu bedienen, daß jede derartige Ausrede Lüge sei. Wer kann das mit Wahrheit behaupten? Das Amtsgeheimniß ist für den Richter, den Beamten eine Pflicht, wozu er durch einen Eid verbunden ist. Ebenso ist das Amtsgeheimniß für den Geistlichen, der vielleicht in die Geheimnisse einer Familie eingeweiht wird, weil diese Rath nöthig hat, zweifellos eine überaus große Pflicht. Werden diese Ankläger Gur y's zu behaupten wagen, daß der Richter, der Arzt, der Priester auf jede Frage eine offene Antwort geben muß; daß er sich nie eines mehrdeutigen Wortes bedienen darf; daß die Advocaten bei den Fragen der Gegenpartei immer alles offen aussprechen müssen, was sie von ihrer Partei unter dem Siegel der tiefsten Verschwiegenheit gehört haben? Ein anderer Fall, den Gur y angibt, betrifft den Dienstboten, der gefragt wird, ob die Herrschaft zu Hause sei. Es frägt sich, ob er deren Anwesenheit verleugnen dürfe. Gur y sagt: ja <sup>1)</sup>, weil nach der allgemeinen Sitte diese Redensart nur bedeute,

1) Ganz ebenso entscheidet auch der protestantische Moral-Theologe Nothe in seiner „Theologischen Ethik“ Bd. 3. S. 553, wenn er sagt: „Ein

daß die Herrschaft eben nicht zu Hause sei, um Besuche zu empfangen; wobei es jedoch auf die Ortsgewohnheit ankomme.

Nachdem wir nun diese Lehre Gury's erklärt haben, wollen wir zur Beantwortung der Frage: „Wer das deutsche Volk um sein Gewissen bringt,“ wer „Fälschung und Betrug“ begeht, die Entstellungen, Verdrehungen und Auslassungen, welche diese Lehre in dem Citate der „Main-Zeitung“ erfahren hat, zusammenstellen.

1. Gury behandelt, wie wir schon sahen, diese Lehre nicht in besonderer Beziehung auf den Eid, sondern ganz im Allgemeinen. Der Zusatz „insbesondere beim Eid“ ist daher unrichtig und offenbar eine absichtliche Unrichtigkeit, um die Unbefangenheit des Lesers irrezuführen.

2. Die Worte „und Gury ist so klug, ihn zu verwerfen,“ sind eine unwürdige Verdächtigung.

3. Die Antwort Gury's wird nicht in ihrem Zusammenhange mitgetheilt, sondern theils in indirecter Rede, mit Weglassung aller Erklärungen, mit Aufhebung des ganzen logischen Zusammenhanges, theils mit scheinbarer Anführung der Worte Gury's, indem ab und zu auch Anführungszeichen vorkommen, die aber falsch sind.

4. Die „Main-Zeitung“ verschweigt nicht nur, daß Gury den Gebrauch dieser Redensarten, bei Allen, die das Recht zu fragen haben, also auch beim Richter, der in seinem Amt als Richter und in gesetzmäßiger Weise fragt, ausdrücklich ausschließt, sondern führt den Leser geradezu irre, indem sie Gury das Gegentheil sagen läßt.

5. Die „Main-Zeitung“ sagt, „er (nämlich Gury) läßt vielmehr ausdrücklich „die Täuschung des Nächsten aus einer gerechten Ursache“ zu.“ Das ist eine offenbare Entstellung und grobe Un-

---

solcher Euphemismus ist das Sich verleugnen lassen, in den Fällen nämlich, wo es nur die billige Nothwehr gegen überlästige Zudringlichkeit und Rücksichtslosigkeit ist, und zugleich eine freundliche Form, um dem Besucher erkennen zu geben, daß die Ablehnung seines Besuches nicht ihm individuell gelte, sondern lediglich der ganzen Gattung von Besuchern überhaupt, zu welcher er gehört. Nur muß, wer sich eine solche milde Form der Zurückweisung der Zeitdiebe erlaubt, kein Hehl daraus machen, wie an seiner Thüre die Redensart, er sei nicht zu Hause, einer gewissen Classe von Besuchern gegenüber gemeint ist.“

wahrheit. Nachdem Gury gesagt hat<sup>1)</sup>, daß der Gebrauch einer mehrdeutigen Redeweise, hie und da, aus einer gewichtigen Ursache, erlaubt sei, führt er dafür folgenden Grund an: „der Grund ist, weil dies (nämlich eine solche Redeweise) nicht etwas Böses an sich ist, da der Nächste eigentlich nicht getäuscht, sondern seine Täuschung aus einer gerechten Ursache zugelassen wird.“

Das sind die von der „Main-Zeitung“ verdrehten Worte Gury's. Die Fälschung ist hier offenbar, da es etwas wesentlich Verschiedenes ist zu sagen, ich gestatte aus einer gerechten Ursache die Täuschung des Nebenmenschen, wie die „Main-Zeitung“ in ihrer Zusammenstellung den Gury sagen läßt, oder aber, ich darf den Nebenmenschen nicht täuschen, wohl aber aus gerechten Ursachen zulassen, daß er sich täusche. Das Erste verwirft Gury ausdrücklich, wie aus der oben angeführten Stelle erhellt.

Man darf nach seiner Lehre und nach der Lehre der Kirche überhaupt niemals positiv die Unwahrheit reden und jede eigentliche Lüge, sowohl die Schadelüge, wie die Nothlüge und selbst die eigentliche Scherzlüge wird als Sünde bezeichnet<sup>2)</sup>. Wohl aber darf man auf Grund der Lehre von der Mentalrestriction zulassen, daß Jemand sich täusche. Ueberhaupt ist — und das verdient sehr ins Auge gefaßt zu werden — die Lehre von der Mentalrestriction nicht aus Mißachtung, sondern vielmehr aus Achtung vor der Wahrheit hervorgegangen. Sie verdankt ihre Entstehung dem Grundsatz, daß es niemals erlaubt sei, die Unwahrheit zu reden und daß jede Lüge Sünde sei. Da es nun aber einzelne Fälle gibt, wo man verpflichtet ist, zum eigenen oder fremden geistigen oder leiblichen Wohle die Wahrheit vorzuenthalten, so bleibt für diese Fälle, wofern man nicht, wie manche Moral-Philosophen und protestantische Moral-Theologen es gethan, in einer nach unserer Ansicht durchaus unzulässigen Weise der Nothlüge das Wort reden will<sup>3)</sup>, nichts

1) Siehe oben S. 31 die Stelle in ihrem vollen Umfange.

2) Vgl. Gury Thl. 1. 454. S. 199.

3) So z. B. Harleß, in der ersten Auflage seiner vielverbreiteten Ethik, S. 184 f.; später hat er mit Recht seine Doctrin in dieser Beziehung zurückgenommen (vgl. die neueste, 6. Auflage, S. 465 f.). De Wette, Christliche Sittenlehre, Bd. 3, S. 126: „Der Rigorismus mancher Sittenlehrer, welche die unbedingte Forderung machen, die Wahrheit überall und zu jeder Zeit zu sagen, widerstrebt dem gesunden Gefühl und macht ängstliche Gewissen; was aber der schlimmste Nachtheil ist, das sittliche Urtheil wird

anderes übrig, als der Gebrauch der Mentalrestriktion. Wahrlich, nicht einer laxen, sondern vielmehr einer sehr ernstern und strengen Anschauung von der Wahrheit und von der Pflicht, die Wahr-

dadurch verwirrt, und auf die äußere That, nicht auf die Gesinnung verwiesen.“ Und Bd. 3, S. 130: „Es gibt eine Art von lästiger Neugierde, vor der man sich oft nicht anders sichern kann, als daß man sie mit Unwahrheit abspießet.“ Marheineke, System der theologischen Moral, S. 451 ff.: „Das unbedingte Verwerfen und Zulassen der Nothlüge hat seine Vertheidiger gefunden; doch ist ein Princip zur Entscheidung des Streites noch nicht aufgestellt. Es kommt aber vorzüglich darauf an, zu unterscheiden, ob die Noth nur die eigene und das Handeln darin ein solches aus Eigennutz, oder ob die Noth die fremde und das Handeln in Bezug darauf ein solches aus dem Motiv der Liebe sei. Das erstere ist die eigentliche Nothlüge, die verbotene und verwerfliche; das andere ist keine Nothlüge, somit nicht nur erlaubt, sondern positive Pflicht. Denn darauf hauptsächlich muß der Beweis gerichtet sein, daß das, was man im Nothfall zulässige, erlaubte Lüge nennt, keine wirkliche Lüge sei. Die Lüge ist unter allen Umständen des Ernstes und der Noth verboten, mithin Sünde.“ In sehr concreter und casuistischer Weise spricht sich in dieser Beziehung der von dem Protestantenverein so hoch gefeierte Richard Rothe aus in seiner „Theologischen Ethik,“ die unter der rationalistischen Partei der protestantischen Theologen dasselbe Ansehen genießt, wie die oben erwähnte Ethik von Harleß unter der positiven Partei. Bd. 3, S. 555 sagt Rothe: „Kriegslist ist deßhalb schlechterdings keine Lüge, so viel sie auch von Unwahrreden mit sich führen mag; im Gegentheil soweit sie mitwirken kann, um die Beendigung des Kriegszustandes durch die Entscheidung des Kampfes zu beschleunigen, ist sie ausdrücklich als Pflicht geboten. In derselben Lage befinde ich mich dem Mörder, dem Räuber, dem Diebe gegenüber, der mich oder meinen Eigenbesitz anfällt. Sofern hier die Nothwehr eine Pflicht ist, darf ich nicht bloß versuchen, den Angreifer mit Hilfe einer Täuschung durch die Rede von mir zu treiben, sondern es ist mir dies sogar, wenn es irgend ausführbar ist, geboten. Denn ich schone sein Leben, indem ich die Waffe des Unwahrredens gegen ihn anwende. Fürs Andere kommen aber auch Fälle vor, in denen sich die Absicht, den Nächsten durch Unwahrreden zu täuschen, positive aus der Liebe zu ihm motivirt, aus dem Interesse, ein Unheil von ihm abzuwenden, vor dem er allem menschlichen Anschein nach nur durch eine solche Täuschung bewahrt werden kann. Da hier nicht nur keine Lieblosigkeit mit ins Spiel kommt, sondern gerade umgekehrt lediglich die Liebe zum Nächsten der Bestimmungsgrund zum Unwahrreden ist, so ist auch unter solchen Umständen dieses letztere schlechterdings kein Lügen. Die Täuschung des Nächsten ist hier so wenig pflichtwidrig, daß sie positiv als Pflicht geboten ist, und vielmehr ihre Unterlassung unzweideutig pflichtwidrig sein würde. Daß es Fälle dieser Art gibt, sollte nicht bestritten werden. Sie kommen uns im Leben vielfach vor gegenüber von Kindern, Kranken, Geisteskranken, Trunkenen, leidenschaftlich Aufgeregten, sittlich Schwachen . . . Die Mutter, welche das kranke

heit zu reden, verdankt die Lehre von der Mentalrestriction ihre Entstehung.

6. Die „Main-Zeitung“ verschweigt ferner, daß G u r y diese mehrdeutigen Reden nur aliquando, hie und da, aus einer gewichtigen Ursache zuläßt.

Kind, das die Arznei zu nehmen sich weigert, durch eine unwahre Rede oder überhaupt irgend eine Täuschung zum Genuß derselben bewegt — die Gattin, die dem gefährlich erkrankten Gatten eine Nachricht, die in seinem Zustande tödtlich auf ihn wirken könnte, mit Hilfe einer unwahren Rede, sofern es nicht anders geschehen konnte, verheimlicht — der Arzt, der dem Kranken, an dessen Rettung er selbst beinahe verzweifelt, auf sein Befragen über seinen Zustand eine beruhigende Antwort gibt . . . — der Geistesgesunde, der durch unwahr täuschendes Eingehen auf die fixe Idee des Geisteskranken einen Versuch macht, diesen von ihr loszubringen, oder den Rasenden durch Unwahreden zu bändigen oder davon abzuhalten sucht, daß er nicht sich selbst oder Andere verderbe . . . — derjenige, der einen vor Jähzorn wüthenden in seiner leidenschaftlichen, halb besinnungslosen Aufregung durch eine Täuschung mittelst unwahrer Rede von einem Verbrechen zurückhält, das er zu begehen im Begriff steht . . . diese alle — lügen sie, handeln sie pflichtwidrig oder pflichtmäßig? Möchte man doch hierüber vor allem Diejenigen befragen, welche durch ein solches Unwahreden zu ihrem eigenen Heile getäuscht wurden — von ihnen, nachdem sie wieder aus dem sittlichen oder physischen Nothstande frei geworden sind, um dessen Willen sie jene Behandlung erlitten, hören, wie sie dieselben beurtheilen. Gewiß, sie werden Dem aufrichtig danken, der sie ihnen zusügte, und selbst zum Voraus für einen ähnlichen Fall die Wiederholung derselben sich erbitten.“ Und S. 574: „Sehr disputabel ist es, ob es unter Umständen pflichtmäßig sein könne, daß ein Feldherr durch eine ausgesprengte falsche Nachricht seinem Heere Muth einzulösen suche, und daß ein Inquirent einem hartnäckig leugnenden, aber dringend verdächtigen Inquisiten durch eine täuschende Rede ein Geständniß abzulocken versuche. Reinhard (III., S. 205) bejaht beides, und die Criminalrichter behaupten wohl ziemlich allgemein die Unentbehrlichkeit des letzteren Verfahrens.“ Wie nach allem dem Nothe sich S. 568 und 573 so gegen die „sogenannten Vorbehalte“ und gegen die „mehrdeutigen Erwidierungen,“ gegen „jesuitische Täuscherei und Heuchelei“ ereisern kann, verstehen wir nicht. Gesiattet ja doch Nothe offenbar selbst diese „Täuscherei,“ nur mit dem Unterschiede freilich, daß Nothe es geradezu für erlaubt, ja sogar für pflichtmäßig erklärt, in gewissen Fällen positiv die Unwahrheit zu reden und zu lügen, während dagegen nach der Lehre der katholischen Moral dies nie erlaubt ist und in solchen Fällen eben die restrictio mentalis eintreten muß. Uns aber erscheint die Lehre von der restrictio mentalis in logischer Beziehung viel consequenter und in moralischer Beziehung viel sittlicher und ehrenhafter, als die Theorie protestantischer Theologen und Philosophen von der Erlaubtheit der „leider sogenannten Nothlüge!“



7. Der unscheinbare Zusatz der „Main-Zeitung“: „Welcher Art aber solche gerechte Ursachen seien, ist aus dem Seitherigen „genügend zu entnehmen. Und stellt doch Gury den Satz auf: „„Kein positives Gesetz verpflichtet, wenn mit der Beobachtung desselben ein großer Schaden verbunden ist““ — enthält allein für sich einen ganzen Ansehl voll Zweideutigkeiten und Unwahrheiten und es bedürfte mehrerer Seiten, um sie alle auseinander zu legen. Ich begnüge mich mit einigen Andeutungen.

Diese Stelle kommt hier bei Gury gar nicht vor und steht daher in keinem Zusammenhange mit diesem Gegenstande. Nur raffinierte Absichtlichkeit konnte sie hierhin stellen.

Wie sie hier citirt ist und zwar wieder mit Anführungszeichen, so daß die Leser die Täuschung gar nicht ahnen können, steht sie überhaupt nicht in Gury's Lehrbuch, indem nur ein Theil des Satzes wiedergegeben ist.

Endlich bekommt dieser Satz in dem Citate der „Main-Zeitung“ einen Sinn, den er im Geiste des Verfassers gar nicht hat.

Wo nämlich Gury von den Gesetzen redet, führt er zuerst deren gewöhnliche theologische Eintheilung an: in Naturgesetze, welche in der Vernunft ihren Grund haben, und in positive Gesetze, welche lediglich einer äußeren Anordnung des Gesetzgebers ihr Dasein verdanken. Der Unterschied zwischen Beiden ist sehr groß, da jene in den ewigen und unabänderlichen Principien der Wahrheit und Sittlichkeit beruhen — also auch nie verändert werden können; diese aber in äußeren Beweggründen, die sich ändern können. Zu den positiven Gesetzen gehören z. B. die Ceremonialgesetze des alten Bundes, die Fastenvorschriften der Kirche. In dieser Hinsicht sagt nun der Verfasser, nachdem Alles vollkommen erklärt und deutlich gemacht ist: „Das göttliche positive und das menschliche Gesetz verpflichtet im Allgemeinen nicht, wenn eine sehr große Schwierigkeit oder ein großer Schaden durch einen zufälligen Umstand mit der Haltung dieses Gebotes verbunden ist.“

Diese im Naturrecht schon begründete, von allen Theologen, Moralisten und Kirchenrechtslehrern vorgetragene Lehre stützt sich auf die vollkommen berechnigte Voraussetzung, daß bei einem Gesetze, welches nicht in dem ewigen und unabänderlichen Sittengesetze seinen Grund hat, der Gesetzgeber nicht den Willen gehabt habe, die Verpflichtung eines solchen bloß positiven Gesetzes auch auf solche Fälle auszudehnen, wo die Beobachtung des Gesetzes mit

außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden und darum gewissermaßen moralisch unmöglich ist, wie z. B. bei plötzlich eingetretener Krankheit und anderen ganz unvorhergesehenen und außerordentlichen Hindernissen.

Diese ebenso einfache und berechnete, als wahrhaft humane und christliche Lehre erhält nun durch die tendenziöse und unverständige Entstellung der „Main=Zeitung“ und durch jene willkürliche Verbindung mit der Lehre von den Mentalrestrictionen, mit der sie logisch nichts zu thun hat, und endlich durch die Weglassungen einen ganz veränderten Sinn. Der Unterschied zwischen Naturgesetz und positivem Gesetz wird übergangen und die ganze Beifügung, daß es sich hier um „eine sehr große Schwierigkeit“ oder „einen großen Nachtheil“ handelt, welcher in einem besonderen Falle sich der Haltung des Gesetzes entgegenstellt (quod per accidens observationi legis conjunctum est), wird verstümmelt. Man sieht eben überall, wie in jenem Artikel der „Main=Zeitung“ Alles nur darauf angelegt ist, das Publikum zu täuschen.

## VIII.

Die „Main=Zeitung“ fährt fort:

„Was aber nun speciell noch den Eid anlangt, so fragt Gurn §. 299: „Darf man mit einer Mentalrestriction schwören?“ und „antwortet: „Nein, wenn sie rein mental ist, anders verhielt es sich, wenn sie nicht rein mental und eine wichtige Ursache vorhanden ist.“ Eine Täuschung wird also im Eid mit offenen Worten zugelassen! Gewöhnliche Menschen und die Gesetze nennen „das etwas plumper Meineid.“

Wir haben hier wieder ein verstümmeltes und durch diese Verstümmelung in seinem Sinne entstelltes Citat. Es ist den Gegnern Gurn's nicht möglich, nur ein einzigesmal ihn tren zu citiren.

Unsere Leser müssen immer gegenwärtig behalten, daß die „Main=Zeitung“ fortwährend in diesem Lehrbuche hin und her springt, um die eine oder andere Stelle zu erschaffen, die mißdeutet werden kann. Das ganze Buch wird durchblättert mit dem sehnsüchtigen Verlangen etwas zu finden, das sich irgendwie eignet, um das Publikum zu täuschen und den Verfasser selbst zu verdächtigen. Ist ein solcher Satz gefunden, dann wird er aus dem Zusammenhange herausgerissen und für den Zweck zurechtgestutzt. Das gilt auch von der

hier citirten Stelle, die sich bei der Lehre vom Eide findet. Sie lautet zwar ungefähr so; die „Main-Zeitung“ läßt aber den ganz entscheidenden Nachsatz aus: „Siehe was hierüber gesagt wird beim achten Gebote Nr. 456—457.“ Gury behandelt nämlich hier die ganze Frage in zwei Zeilen und verweist im Uebrigen auf den besondern Artikel über die Mentalrestriction, wo alle die Bestimmungen und Bedingungen, unter denen sie zulässig ist, weitläufig entwickelt werden. Nach den ausführlichen Erörterungen, die wir über diesen Artikel bereits gegeben haben, brauchen wir hier nicht weiter darauf einzugehen. Namentlich lehrt Gury dort ausdrücklich, daß bei dem Eide vor Gericht, wenn der Richter nach der Wahrheit fragt, insoweit er als Richter dazu befugt ist, alle und jede Mentalrestriction, um so mehr jede absichtliche Täuschung, verboten sei.

Wir haben oben für jeden Verständigen bis zur Evidenz dargethan, daß es im Leben Fälle geben kann, wo es zu eigenem oder fremdem, geistigen oder leiblichen Wohle durchaus nothwendig ist, indiscrete oder böswillige Fragen abzuweisen und wo, wenn man nicht, wie manche protestantische Moral-Theologen und Moralphilosophen thun, die Rothlüge zum Gesetz erheben will, der weise und gewissenhafte Gebrauch der restrictio late mentalis nicht bloß erlaubt, sondern sogar pflichtmäßig sein kann. Solche Fälle aber können unter Umständen auch da eintreten, wo es sich um eidliche Aussagen handelt, namentlich dann, wenn bei solchen eidlichen Aussagen die absolute Pflicht vorliegt, bereits durch einen Eid beschworene Amts- und Dienstgeheimnisse unberechtigten und gewissenlosen Fragern gegenüber zu wahren. Denken wir uns — in einem revolutionirten Lande wird der Secretär eines Feldherrn in einer Anklagesache als Zeuge vor Gericht geladen und leistet, bevor er seine Aussagen zu deponiren beginnt, den üblichen Zeugeneid, auf die an ihn gerichteten Fragen die ganze Wahrheit sagen zu wollen und nichts als die Wahrheit. Die heimlich im Dienste der revolutionären Partei stehenden Richter wollen aber zugleich diese Gelegenheit benützen, um von Seiten dieses Secretäres Kenntniß zu erhalten über gewisse militärische Actionen jenes Feldherrn und richten darum die Frage an ihn, ob sein Herr in dieser oder jener Angelegenheit nicht diese oder jene Schritte gethan. Der Secretär weiß nun, daß in der That von Seiten des Feldherrn solche Schritte geschehen sind. Was soll er nun in diesem Falle thun? Er kann nicht die an ihn gestellten Fragen bejahen, denn sonst bricht er den

Amts- und Diensteid, den er seinem Herrn geschworen; er kann aber eben so wenig die an ihn gestellten Fragen verneinen, denn in diesem Falle lügt er und verlegt seinen Zeugeneid; er kann auch nicht sagen: „Darum habt ihr Richter euch nicht zu kümmern,“ denn eine solche ablehnende Antwort käme der Bejahung der an ihn gestellten Frage gleich und wäre somit ein Bruch seines Amts- und Dienstoides. Dagegen könnte er recht wohl in der Form einer *restrictio late mentalis* seinen gewissenlosen, ihre Stellung mißbrauchenden Richtern erwiedern: „Ueber die an mich gestellten Fragen kann ich euch nichts sagen.“ Der Ausdruck: „ich kann euch nichts sagen“ ist amphibologischer Natur und hat einen zweifachen Sinn: er kann nämlich ebensowohl bedeuten: „ich weiß nichts darüber,“ als auch: „ich bin nicht in der Lage, es ist mir nicht erlaubt, darüber etwas zu sagen.“ Wer in der Welt wird nun behaupten wollen, daß dieser Secretär durch eine solche Ausrede seinen Zeugeneid mißbraucht? Wer wird nicht vielmehr anerkennen müssen, daß er ebenso klug als treu und gewissenhaft gehandelt hat, und daß er so handeln mußte, wenn er nicht entweder seinen Amts- und Diensteid brechen oder durch eine falsche Aussage seinen Zeugeneid verletzen wollte? Mit vollem Rechte haben darum nicht bloß die Moral-Theologen des Jesuitenordens, sondern die Moral-Theologen der katholischen Kirche überhaupt, an ihrer Spitze die von der Kirche als Heilige verehrten Thomas von Aquin und Alphons von Liguori gelehrt, daß es Fälle geben könne, wo auch bei eidlichen Aussagen die *restrictio late mentalis* zulässig, ja pflichtmäßig sei.

## IX.

Endlich gelangen wir zur letzten dieser unwahren und ungerichteten Anklagen. Die „Main-Zeitung“ bringt sie mit folgenden Worten:

„Gury sagt noch weiter §. 301: „Die Obligation des Eides „ist auch nach den stillschweigenden Bedingungen zu interpretiren, „welche in demselben eingeschlossen oder hinzugedacht worden sind.“ „Als solche Bedingungen werden unter anderen aufgeführt: 1) „wenn „ich das eidliche Versprechen ohne großen Schaden werde halten „können; 2) wenn sich der Stand der Dinge nicht bedeutend „ändert; 3) wenn das Recht oder die Oberen nicht dagegen sind“ u. „Der Eid verpflichtet aber auch nicht im Gewissen, wenn ihm

„eine „gerechte Ursache“ entgegensteht, z. B. „Dispensation des „Papstes“ oder großer Schaden. Auch ist „der wahrscheinlichen „Meinung nach ein Eid, welchen man zwar mit der Absicht zu „schwören, aber nicht sich zu verpflichten, ablegt, nicht gültig“ („§. 297). Es kommt also hier nur darauf an, die Absicht richtig „zu dirigiren, um jeglichem Eid die Verpflichtung zu nehmen. — „Daß mit dem Angeführten dem Eidesbruch Thür und Thor ge- „öffnet ist, — wer könnte dies bestreiten?“

Auch die vorliegende Stelle bleibt an unehrlicher und trügerischer Entstellung der Lehre Gury's gegen die früheren nicht zurück.

Hören wir zuerst wieder G u r y selbst.

Der citirte §. 301. handelt von dem i. g. Versprechungs-Eide und untersucht zuerst die verschiedenen Gründe, auf welchen die Verpflichtung dieses Eides beruht, und zweitens den Umfang dieser Verpflichtung.

In erster Hinsicht sagt der Verfasser:

„Jeder Versprechungs-Eid, welcher eine erlaubte und sittlich gute Sache zum Gegenstande hat, begründet eine Pflicht der Religion, neben der Pflicht der Gerechtigkeit und der Worttreue, welche schon aus dem einfachen Versprechen entspringt. Der Grund ist, weil hier schon an sich eine Pflicht vorliegt, welche durch die Anrufung des göttlichen Zeugnißes nur noch befestiget und bestärkt wird. — Ein Eid aber, der eine unerlaubte und gänzlich nichtige Sache zum Gegenstande hat, verpflichtet durchaus nicht, weil der Eid als ein religiöser Act nicht zu etwas Schlechtem oder Thörichtem verbinden kann.“

Es werden also hier hauptsächlich zwei Momente am Eide unterschieden, welche die innere Verpflichtung des Eides bestimmen. Er verpflichtet erstens wie jedes andere aufrichtige und wahre Versprechen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Treue; er verpflichtet zweitens noch überdies durch den heiligen und religiösen Act, welcher in der Anrufung des Namens Gottes besteht. Daraus erhellt zugleich auch die Berechtigung des letzten Satzes, da es ein innerer Widerspruch wäre, einen Gegenstand, den Gott nicht will, und das macht ja das Wesen des Bösen aus, dadurch zu einer Pflicht zu machen, daß das Zeugniß Gottes angerufen wird. Unsere Leser werden gewiß anerkennen, daß es nicht möglich ist, die

ernste Pflicht des Eides mehr hervorzuheben, als es hier gesehen ist.

Nachdem der Verfasser die beiden Titel, welche die heilige Verpflichtung des Eides begründen, hervorgehoben hat, untersucht er den Umfang der Verbindlichkeiten, welche der Eid begründet und er fährt deßhalb fort:

„Die Verpflichtung des Eides muß genau und nach der Natur des Actes oder Vertrages, womit er verbunden wird, interpretirt werden, so daß er alle Eigenschaften desselben annimmt. Der Grund ist, weil einestheils vorausgesetzt wird, daß der Schwörende sich nur zu dem durchaus Nöthigen habe verpflichten wollen, und weil andernteils der Schwur die Natur des ursprünglichen Actes nicht ändert, sondern nur eine Pflicht der Religion hinzufügt und eben darum auch dieselben Bedingungen und Beschränkungen haben muß wie dieser.“

Das ist nun wieder so einfach und gerecht wie möglich. Der Schwur begründet keine neuen und andere Pflichten, als jene, welche in dem Versprechen selbst liegen, sondern er gibt nur diesem Versprechen eine höhere bindende Kraft. Wenn daher jemand, wie das bei Eiden so leicht geschieht, später ängstlich wird über den Umfang der übernommenen Pflichten und sich deßhalb mit der Bitte um Rath an einen Priester wendet, so hat dieser nicht das Recht, willkürlich die Pflichten dessen, der geschworen hat, auszudehnen, sondern er muß ihn darauf hinweisen, daß er seinem Eide vor Gott genügt, wenn er die Pflichten treu erfüllt, welche aus der genauen und strikten Auslegung des Versprechens selbst sich ergeben.

Alle diese Erklärungen, Bestimmungen und Unterscheidungen läßt nun die „Main-Zeitung“ in ihrer ungerechten Verfahrungsweise aus dem citirten §. 301. ohne Weiteres weg, so daß dem Leser alle diese zum richtigen Verständnisse so nothwendigen Vorbegriffe vollständig fremd bleiben, und bringt vielmehr nur den letzten Satz, welcher aus dem Zusammenhange gerissen und dann verdreht wird, wie immer. Dieser heißt aber:

„Die Verpflichtung des Eides muß auch interpretirt werden nach den stillschweigenden Bedingungen, welche entweder in demselben eingeschlossen oder mitverstanden sind, nämlich: 1) wenn ich es ohne großen Schaden thun kann; 2) wenn der Stand der Dinge sich nicht bedeutend verändert hat; 3) wenn das Recht oder der

Wille des Vorgesetzten nicht entgegensteht; 4) wenn der Andere gleichfalls sein gegebenes Wort hält; 5) wenn der Andere nicht auf sein Recht verzichtet.“

Im Zusammenhange ist hier jedes Wort wohlbegründet. Das Alles sind Momente, welche bei der Beurtheilung, in welchem Umfange der Eid als solcher in einem gegebenen Falle Pflichten begründet hat, auch in Betracht kommen können. Nach der Art der Citation der „Main=Zeitung“ dagegen muß man annehmen, dieß wären die einzigen Momente, welche von dem Verfasser angegeben werden. Das wäre freilich nicht zu billigen. Nachdem aber der Verfasser in dem ausgesprochenen Satze ausdrücklich hervorgehoben hat, daß der Umfang der Pflichten, welche der Eid begründet, sich genau nach dem Umfange des Versprechens richtet, zu dem er hinzukommt, war er verpflichtet, auch noch diese Momente hervorzuheben.

Die „Main=Zeitung“ fährt weiter fort: „Der Eid verpflichtet „aber auch nicht im Gewissen, wenn ihm eine „gerechte Ursache“ „entgegensteht, z. B. „Dispensation des Papstes,“ oder großer „Schaden,“ indem sie da zugleich den Schein annimmt, als ob diese Stelle ein wörtlich aus Gury entlehntes Citat sei, während dieselbe doch nur ein aus verschiedenen Abhandlungen ganz willkürlich und tendenziös zusammengefügtes Agglomerat ist. Offenbar versteht die „Main=Zeitung“ die an jenen Stellen vorgetragenen Lehren nicht; denn würde sie dieselben auch nur einigermaßen verstehen und ins praktische Leben übersetzen, dann müßte sie dieselben selbst von ihrem Standpunkte aus ganz natürlich und vollkommen berechtigt finden.“

Was zunächst die Dispensation von Seiten des Papstes betrifft, so kann selbstverständlich von einer solchen Dispensation nie die Rede sein in Bezug auf einen Bethuerungseid, sondern nur in Bezug auf einen Versprechungseid oder noch genauer in Bezug auf die aus einem Versprechungseid entsprungene Verpflichtung. Eine solche Dispensation kann aber nur dann stattfinden, wenn ein gewichtiger Grund zu derselben vorliegt und wenn durch dieselbe wohl-erworbene Rechte Anderer nicht beeinträchtigt werden. Es genügt, einige Beispiele anzuführen, um sofort die ganze Unversänglichkeit dieser Lehre von der Dispensationsgewalt des Papstes hinsichtlich der Eide erkennen zu lassen. Wenn z. B. Jemand geschworen hätte, eine Wallfahrt nach dem heiligen Lande zu machen, wäre aber mitt-

lerweile kränklich und leidend geworden, so daß er nach dem Urtheil der Aerzte ohne Gefahr für seine Gesundheit und sein Leben die Beschwerden dieser Wallfahrt nicht auf sich nehmen könnte, dann läge hier eine „gerechte Ursache“ vor, auf Grund deren Jener von seinem Versprechungsseid, diese Wallfahrt zu machen, dispensirt werden könnte. Oder wenn z. B. ein reicher Jüngling geschworen hätte, den größten Theil seines Vermögens zum Bau einer prächtigen Kirche zu verwenden, bald nachher aber sich verheirathet hätte und das Haupt einer Familie geworden wäre, dann läge hier eine „gerechte Ursache“ vor, auf Grund deren Jener vom Papste von seinem Eide dispensirt werden könnte, da es nicht vernünftig, nicht billig und nicht gerecht erscheint, daß ein Familienvater den größten Theil seines Vermögens seiner Familie entziehe und zu frommen Zwecken verwende. Wenn dagegen Jemand durch einen Eid einem Dritten versprochen hätte, gewisse contractlich festgesetzte Bedingungen zu erfüllen, oder ihm Tausend Gulden zu schenken oder ihn zu seinem Erben einzusetzen, dann kann der Papst ihn nie und nimmer von diesem Eide dispensiren, da ja eine solche Dispensation eine Ungerechtigkeit involvirte; und würde der Papst eine solche Dispens ertheilen, so wäre dieselbe ungültig und er selbst wäre verpflichtet, den in seinem Rechte gekränkten Dritten schadlos zu halten. Es gelten nämlich, wie Gury<sup>1)</sup> und wie überhaupt die ganze katholische Moralktheologie lehrt, hinsichtlich der Dispensation vom Eide ganz dieselben Grundsätze, wie hinsichtlich der Dispensation vom Gelübde. Hinsichtlich der Dispensation vom Gelübde aber gilt, wie Gury<sup>2)</sup> lehrt, daß der Obere nur dann von Gelübden, die zu Gunsten eines Dritten gemacht sind, dispensiren könne, wenn dieser das zu seinen Gunsten gemachte Gelübde noch nicht acceptirt hat; daß aber, wo diese Acceptation stattgefunden, von einer Dispensation nicht die Rede sein könne, weil dann eine contractliche Verpflichtung vorliege. Unter den Begriff des Contractes aber fallen alle einem Dritten gemachten und von diesem acceptirten Versprechungsseide; darum kann in Bezug auf diese von einer Dispensation von Seiten des Papstes nicht die Rede sein.

Als ein Scheinargument gegen die Regel, daß der Papst durch seine Dispensationen von Eiden und Gelübden nie den aus diesen

1) Thl. I. §. 304. R. 2. S. 136.

2) Thl. I. §. 330. qu. 2. S. 145.



Eiden und Gelübden erwachsenen Rechten Dritter zu nahe treten kann, könnte man etwa geltend machen, daß die Päpste im Mittelalter doch mitunter die Unterthanen von den einem Fürsten geleisteten Eid entbunden hätten. Allein das waren solche Fälle, wo die Fürsten selbst zuerst die eidlich übernommenen Verpflichtungen schwer verlegt und darum nach damals allgemein anerkannten staatsrechtlichen Grundsätzen das Recht auf den von Seiten ihrer Unterthanen ihnen beschworenen Gehorsam verwirkt hatten. In solchen Fällen war darum der Papst, zugleich in seiner Eigenschaft als der oberste Schiedsrichter der Christenheit vollkommen berechtigt, solchen Fürsten gegenüber die Unterthanen von ihrem Unterthaneneide für entbunden zu erklären. Und wir meinen, gerade jene Partei, der die „Main-Zeitung“ dient, hätte am allerwenigsten das Recht, es überhaupt befremdlich zu finden, daß unter gewissen Umständen und in Folge gewisser Ereignisse mitunter auch die aus Eiden hervorgegangenen und aus Eiden entsprungenen Verpflichtungen erlöschen können, da ja doch jene Partei es ganz in der Ordnung findet, daß z. B. in Folge politischer Ereignisse die Unterthanen in annectirten Ländern von dem ihren bisherigen Fürsten geschworenen Unterthaneneid entbunden werden und ihrem neuen Herrn einen neuen Unterthaneneid schwören.

Es scheinen demnach doch nicht bloß die Moral-Theologen der katholischen Kirche und des Jesuitenordens, sondern auch die Moralisten der „Main-Zeitung“ Fälle anzuerkennen, wo nach ihrem Standpunkte und nach ihrer Auffassung „gerechte Ursachen“ vorliegen, wodurch die aus Eiden entsprungenen Verpflichtungen hinfällig werden und aufgehoben werden können. Wenn sie aber bei ihrem Hass gegen die katholische Kirche gerade daran Anstoß nehmen sollten, daß der Papst unter gewissen Umständen und aus gerechten Ursachen von Eiden entbinden kann, so mögen sie wissen, daß nach der Lehre der katholischen Moral, wie sie auch Gury vorträgt, auch die *paterna potestas*, die väterliche Gewalt von Eiden entbinden kann; und sie werden auch in dieser Lehre den tiefen Rechtsinn anerkennen müssen, der durch die ganze Moralthologie der katholischen Kirche hindurchgeht. Die väterliche Gewalt kann zwar nicht von Eiden dispensiren, da nämlich die Dispensationsgewalt ein Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt im eigentlichen Sinne ist; dagegen kann die väterliche Gewalt alle Gelübde und Eide, welche ihren Rechten präjudiciren, irritiren, d. h.

auflösen und für null und nichtig erklären<sup>1)</sup>. Wenn z. B. eine Frau schwören würde, sie wolle sich auf längere Zeit in die Einsamkeit eines Klosters zurückziehen oder sie wolle jeden Tag mehrere Stunden dem Gottesdienste weihen und sich dadurch ihrer Familie entziehen, so hat der Mann ohne Weiteres das Recht, solche Eide zu annulliren, weil sie einen Eingriff in seine Rechte enthalten. So anerkennt und schützt die Kirche überall die bestehenden Rechte. Derselbe Grundsatz, welcher dem Papste verbietet, Eidesdispensationen zu ertheilen, durch welche die Rechte Dritter verletzt würden, gibt dem Manne und Familienvater das Recht, alle jene Eide seiner Untergebenen, welche seinen Rechten vorgreifen, zu irritiren und für null und nichtig zu erklären.

Wenn die „Main=Zeitung“ in dem oben angezogenen Citate weiter noch rügend darauf hinweist, daß nach der Lehre G u r y's auch „stillschweigende Bedingungen“ schon als „gerechte Ursache“ erscheinen, um die Verpflichtung eines Eides im Gewissen aufzuheben, so weiß sie offenbar gar nicht, in welcher Weise und in welchem Sinne dieser Satz verstanden sein will; denn wüßte sie es, so könnte sie in diesem Satze unmöglich etwas Verfängliches finden, sie müßte vielmehr anerkennen und bekennen, daß auch sie, obgleich dem Jesuitenorden und der katholischen Kirche so feind, in Betreff dieses Punktes vom Eide bisher mehr oder minder unbewußt ganz die katholischen und jesuitischen Anschauungen getheilt hat. Wir wollen darum den Sinn und die Tragweite jenes Satzes durch ein Beispiel einfach klar machen. Wenn z. B. ein Mann einer Person durch einen Eid die Ehe versprochen hätte, diese aber bald nachher in Schande gerieth und ihre Ehre und ihren guten Ruf verlore, so könnte jener Mann sich ohne Weiteres von seinem Eide für entbunden erklären, da bei seinem Eide die stillschweigende Bedingung, wenn auch unbewußt, selbstverständlich eingeschlossen war, daß die Person tadellos sei und bleibe. Wer in aller Welt wird nun behaupten wollen, daß dieser Mann in Wahrheit ein Treulosler und ein Eidbrüchiger sei? Wird nicht vielmehr Jeder anerkennen müssen, daß derselbe vollkommen in seinem Rechte war und daß er als Ehrenmann kaum anders handeln konnte? Wir glauben, daß auch die herrschenden und dienenden Geister der „Main=Zeitung“

1) Vgl. Gury Thl. I. §. 304. R. 2. S. 136 in Verbindung mit §. 326 und 326 S. 144.

die Handlungsweise dieses Mannes vollkommen gerechtfertigt finden und damit aber zugleich auch anerkennen, daß die Moral-Theologen der katholischen Kirche und des Jesuitenordens vollkommen Recht haben, wenn sie lehren, daß es Fälle geben könne, wo die durch einen Eid übernommenen Verpflichtungen, wenn sie nur mit „großem Schaden“ oder richtiger mit „großem Nachtheile“ (gravi damno) erfüllt werden können, der bei Ablegung des Eides nicht vorhergesehen werden konnte, erlöschen und mit gutem Gewissen aufgehoben werden dürfen.

Die „Main=Zeitung“ fährt weiter fort: „Auch ist „der wahrscheinlichen Meinung nach ein Eid, welchen man zwar mit der Absicht zu schwören, aber nicht mit der Absicht, sich zu verpflichten, ablegt, nicht gültig“ §. 297., und knüpft daran die unwürdige und durch nichts zu rechtfertigende Verdächtigung: „Es kommt also hier nur darauf an, die Absicht richtig zu dirigiren, um jeglichem Eide die Verpflichtung zu nehmen.“ Würden die Herrn der „Main=Zeitung“ die Lehre vom Wesen und der Natur des Eides richtig verstehen, so würden sie einsehen, daß die oben citirte These Gury's einerseits in dem Wesen des Eides begründet ist, andererseits aber durchaus keinen Anhaltspunkt bietet zu der an jene These angeknüpften Verdächtigung. Zum Eide nämlich gehören nothwendig sowohl nach der Lehre des Naturrechtes wie nach der Lehre der katholischen Moralthologie zwei Momente, nämlich: die Intention zu schwören, und da, wo es sich um einen vor einem Anderen abzulegenden Eid handelt, der äußere Ausdruck dieser innern Intention, die äußere Schwurform. Diese innere Intention aber ist dabei so sehr das Wesentliche, daß derjenige, welcher dieß läugnet, behaupten muß, daß das bloß äußere Aussprechen einer Schwurformel hinreichend sei, einen Eid zu constituiren. Werden nun aber die Herrn der „Main=Zeitung“ etwa behaupten wollen, daß z. B. ein Schauspieler, der auf der Bühne die feierlichsten und heiligsten Schwurformeln ausspricht, wirkliche Eide schwöre, oder daß Einer, der aus einem Buche Eidesformeln vorliest, oder daß ein Professor, der auf dem Katheder steht und die einzelnen Eidesformeln der Reihe nach ausspricht und erklärt, wirkliche Eide schwöre? Gewiß nicht! Diese innere Intention zu schwören ist demnach, damit ein wahrer und wirklicher Eid zu Stande komme, absolut nothwendig; sie ist in Bezug auf die äußere Schwurformel in einem gewissen Sinne das, was die Seele für den Leib ist. Aus dieser absoluten Nothwendigkeit der inneren In-

tention zur Constituirung eines Eides folgen nun aber mit logischer Consequenz zwei Wahrheiten, nämlich Ersten: daß derjenige, welcher eine Schwurformel ausspricht, ohne die Intention zu schwören, oder, wo es sich um einen Versprechungs Eid handelt, zwar mit der Intention zu schwören, aber ohne die Intention sich zu verpflichten, keinen wahren und wirklichen Eid, sondern eben nur einen Scheineid leistet. Zweiten: aber auch, daß Jeder ohne Ausnahme, die heilige Pflicht hat, niemals anders zu schwören, als eben nur mit der Intention zu schwören und da, wo es sich um einen Versprechungs Eid handelt, zugleich auch mit der Intention, sich zu verpflichten. Diese betreffende Intention beim Eide zu haben, dazu ist er verpflichtet vor Gott und seinem Gewissen, sowohl im Hinblick auf die Heiligkeit und Ehrwürdigkeit des Eides, als auch im Hinblick auf das göttliche, auf das kirchliche und staatliche Gesetz, die ihn alle zu der nothwendigen inneren Intention verpflichten. Was insbesondere das Staatsgesetz betrifft, so hat nach der Lehre der katholischen Moraltheologie, wie sie auch Gury vorträgt <sup>1)</sup>, auch das Staatsgesetz das Recht, sogenannte *actus mixti* zu gebieten, d. h. solche Handlungen, die theils innerlich, theils äußerlich sind, bei denen zu dem äußeren zugleich ein inneres Moment hinzukommen muß, um sie wahrhaft und wirklich zu constituiren. In die Kategorie dieser *actus mixti* aber gehört nach katholischer Lehre auch der Eid. So oft darum z. B. Einer vor Gericht einen Eid schwört, hat nach katholischer Lehre dieser von Staatswegen schon die Pflicht, zugleich auch die innere Intention zu haben, und kein Papst, kein Priester und kein Gerichtshof der Kirche könnte ihn von dieser inneren Intention zu schwören und wo es sich um einen Verpflichtungs Eid handelt, von der Intention sich zu verpflichten, dispensiren. Es ist darum baarer Unsinn und schmählische Verläumdung, wenn die „Main-Zeitung“ sagt: „es kommt also hier nur darauf an, die Absicht richtig zu dirigiren, um jeglichem Eide die Verpflichtung zu nehmen.“ Wenn Einer dennoch ohne die nothwendige Intention schwört, dann kommt freilich ein wahrer und wirklicher Eid nicht zu Stande, und die gegentheilige Behauptung, daß auch ein ohne die nothwendige innere Intention abgelegter Schwur ein wahrer und wirklicher Eid sei, steht im logischen Widerspruch mit den Fundamentalprincipien der Lehre vom

1) Thl. I. §. 87. qu. 3. S. 41.

Eide. Dagegen treibt ein solcher ein sacrilegisches, freventliches und sündhaftes Spiel mit dem Eid und macht sich, wenn er es mit vollem Bewußtsein thut, eines schweren Verbrechens schuldig, das an Schwere auf ganz gleicher Linie steht mit dem Meineid und das selbst noch abscheulicher sein kann, als ein nach einem richtig abgelegten Versprechungs-Eide begangener Eidesbruch. Würde dagegen das volle Bewußtsein bei einer solchen Handlung fehlen, würde z. B. wie das ja öfter im Leben vorkommt, in einer aufgeregten und leidenschaftlichen Unterhaltung ein aufgeregter und leichtfertiger Mensch eine Schwurformel aussprechen, ohne auch nur von ferne daran zu denken, wirklich zu schwören, oder ohne auch nur von ferne daran zu denken, sich zu verpflichten — und gerade solche Fälle, wie sie dem Priester mitunter im Beichtstuhle zur nachträglichen Beurtheilung vorkommen, hat Gury in dem von der „Main-Zeitung“ angezogenen Citate<sup>1)</sup> und auch in dem vorausgegangenen<sup>2)</sup> zunächst im Auge — so könnte eben in dieser Leichtfertigkeit bis zu einem gewissen Grade eine Entschuldigung liegen, so daß dann ein solcher Mißbrauch des Eides ein nicht geradezu verbrecherischer und todsündlicher wäre. Allein selbstverständlich da, wo es sich um gerichtliche Eide handelt oder um Verpflichtungs-Eide zur Bekräftigung von Versprechungen, Erfüllungen und Leistungen, kann eine solche Leichtfertigkeit, wie sie bei mißbräuchlicher Anwendung von Eidesformeln in der Conversation mitunter vorkommen kann, nie als Entschuldigungsgrund gelten. Jeder, der bei solchen gerichtlichen, staatlichen oder privatrechtlichen Eiden die Intention zu schwören oder die Intention, sich zu verpflichten, in seiner Eidesablage ausschließen wollte, würde dadurch ein schweres Verbrechen, eine Todssünde begehen, und sich aller der zeitlichen und ewigen Strafen schuldig machen, die auf Meineid und Eidesbruch ruhen; darauf weist Gury 297. 1. S. 133 hin.

Weiter aber — und darauf glauben wir noch ganz besonders aufmerksam machen zu sollen — verhält es sich auch mit einem in freventlicher Weise fingirt abgelegten Versprechungs-Eide durchaus nicht so, als ob etwa der, welcher bei einer solch fingirten Eidesablage die Intention, sich zu verpflichten, ausgeschlossen hätte, damit nun auch wirklich von der betreffenden Verpflichtung los und ledig wäre. Nein — obgleich

1) Thl. I. 297. 2. S. 134. — 2) n. 1. S. 133.

er zwar keinen wahren und wirklich gültigen Eid geleistet, bleibt er nach der Lehre der Jesuitenmoral, die ja auch die Lehre der katholischen Kirche ist, nichts desto weniger vor Gott und seinem Gewissen verpflichtet, alles das, was er nur zum Scheine versprochen und beschworen hat, gerade so zu leisten und zu erfüllen, als ob er es wirklich versprochen und beschworen hätte. Denn jeder Versprechungs- und Verpflichtungseid fällt, wie wir bereits oben schon aus Gury bewiesen, unter den Begriff des Contractes; von einem betrügerisch nur zum Scheine eingegangenen Contract aber lehrt Gury 1): „Wer einen Schein-Contract abschließt, ist verpflichtet, den betrogenen Theil schadloß zu halten.“ Wo immer ein Mensch zur Beicht käme, der bekennen würde, er habe einem Anderen einen förmlichen Versprechungseid geleistet, jedoch dabei innerlich die Intention ausgeschlossen, sich dadurch zu verpflichten, wäre jeder Priester auf der ganzen Welt verpflichtet, einen solchen Menschen als einen sakrilegischen Betrüger zu behandeln, ihn zu verpflichten, alles das, was er nur zum Scheine beschworen, nach seinem ganzen Umfang gerade so zu erfüllen, als ob er es wirklich beschworen und ihm im Weigerungsfalle die Absolution vorzuenthalten. Es ist darum Verläumdung, wenn die „Main=Zeitung“ sagt: „Es kommt also nur darauf an, die Ansicht recht zu dirigiren, um jedem Eide die Verpflichtung zu nehmen.“

Wenn aber die „Main=Zeitung“ zum Schluß noch sagt, daß durch die Lehre der Moral=Theologen des Jesuitenordens und der katholischen Kirche „dem Eidbruche Thür und Thor geöffnet werden,“ so wollen wir hier nur in Kürze darauf hinweisen, daß wahrlich nicht die Lehren der katholischen Kirche, sondern ganz andere Lehren es sind, durch welche die Heiligkeit des Eides bis in ihre Grundfesten erschüttert wird. Wer, wie die „Main=Zeitung“ und ihre Partei- und Gesinnungsgeoffenen tagtäglich an dem Zerstörungswerke der Religion arbeitet und darauf ausgeht, den Staat und die bürgerliche Ordnung von ihren ewigen Grundlagen zu trennen; wer, so viel er kann, die Gottlosigkeit befördert und Gottesleugnung und Materialismus für Fortschritt hält, der hat, da ja ohne den Glauben an einen lebendigen Gott der Eid gar keinen Sinn hat und ein schändes Spiel mit Worten ist, überhaupt gar nicht einmal das Recht, von der Heiligkeit und Ehrwürdigkeit des Eides auch nur zu reden, geschweige denn Jenen eine Erschüt-

1) Th. I, 739. 1. S. 324.

terung des Eides vorzuwerfen, die ihr ganzes Leben dem Dienste der Religion weihen und Jahr aus Jahr ein die Heiligkeit des Eides verkünden und im Bewußtsein der Völker aufrecht erhalten.

X.

Nachdem wir nun alle Anklagen der „Main-Zeitung“ besprochen haben, müssen wir der Vollständigkeit wegen auch den ersten Theil dieses Artikels mittheilen bis zu der Stelle, wo die obigen Citate beginnen.

Er lautet:

„Mancher pflegt zu sagen, ich fürchte mich nicht vor den Jesuiten und meint damit etwas besonders Herzhaftes von sich zu geben; auch in unserer ersten Kammer haben eine Anzahl ehrenwerther Pairs ihrem Muth dieses Zeugniß ausgestellt. Allein die Redensart: ich fürchte mich nicht vor den Jesuiten, kömmt ungefähr darauf hinaus, wie wenn ein Einzelner sagt! ich fürchte mich nicht vor der französischen Armee. Nicht darauf kömmt es an, ob Jemand sich vor einem Gegner fürchtet oder nicht fürchtet, der ihn vielleicht aus Mißachtung verschont, sondern ob dieser Gegner fürchtbar und gefährlich in der That ist. Wenn wir aber nun von dem Mainzer Domcapitular Hassner triumphirend hören, daß in 15 Seminarien das Werk Gury's, eine Schule der Unsitlichkeit dem Moralunterricht der künftigen Morallehrer eines großen Theiles des deutschen Volkes zu Grund gelegt wird, dann muß die ganze Größe der Gefahr, mit der unser Volksthum durch die Compagnie Jesu bedroht ist, ja die Pestbeule, die bereits hinein gebracht wurde, klar vor Augen treten. In Darmstadt wird zwar jetzt, wie Herr v. Dalwigk in Aussicht gestellt hat, eine Commission zusammentreten, welche das Lehrbuch Gury's einer Prüfung unterziehen soll, doch wird hierüber wohl der Lobpreiser Gury's in Bingen kaum sehr erschrocken sein. Wir wollen dennoch nicht unterlassen, besagter Commission die nachfolgenden Bemerkungen eines geehrten Mitarbeiters zu unterbreiten. Mehr Hoffnung setzen wir auf den gesunden Sinn des heßischen Volkes, ohne Unterschied der Confession, es wird über die schmähhlichen Taschenspielerkünste sich klar werden, mit denen man sich unter dem Deckmantel der Religion ihm sein Gewissen wegeklamotiren will. Unser Mitarbeiter schreibt:

Das im Mainzer Seminar eingeführte „Lehrbuch der theologischen Moral des Jesuiten Gury“ behandelt nicht bloß Fragen der Moral, sondern auch des Rechts, und es ist wichtig genug, zu wissen, wie dies vielgenannte Buch sich hierzu stellt. Erhält doch unsere katholische Geistlichkeit, seit Aufhebung der katholisch-theologischen Facultät in Gießen allein auf die geistige Lebenslust angewiesen, welche die Mainzer Seminar-Erziehung bietet, ihre Anschauungen über die wichtigsten Beziehungen unseres Lebens aus diesem Buch. Herr v. Dalwigk hat sich seither um den Inhalt desselben nicht gekümmert, und wir wissen nicht, ob er sein in Aussicht gestelltes Studium auch auf die Fragen der Moral ausdehnen wird. Vielleicht ist dies eine innere Angelegenheit der Kirche, und hieran rühren — heißt das nicht die Freiheit der katholischen Kirche antasten? Und für Freiheit ist ja unsere Regierung, — Herr v. Dalwigk hat es bei der letzten Verhandlung über die Convention ja selbst gesagt. Aber dieser Grund kann da nicht vorhalten, wo es sich ganz einfach um eine Collision der Morallehre (wir sagen nicht: der katholischen Kirche, sondern: der gegenwärtig herrschenden jesuitisch-ultramontanen Richtung) mit dem bestehenden Recht handelt.

Justitia fundamentum regnorum, und wenn eine Regierung (wenn auch unwissentlich) Einrichtungen und Anstalten unterstützt (oder ihnen doch nicht entgegentritt), welche die Grundlagen des Staats, das Gesetz, zu erschüttern drohen, so gleicht dies dem Bäuerelein, das auf dem Baumast sitzend, das Gesicht dem Stamme zugewandt, diesen Ast vor sich absägt und mit dem fallenden Ast selbst stürzen wird.

Das Preßgesetz (wir berufen uns ungerne darauf) sagt in Artikel 18: „Wer in einer Druckschrift — — Handlungen, welche in den Gesetzen als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet sind, zu rechtfertigen sucht, soll mit Geldstrafe von 10 bis 100 fl. und Gefängniß bis zu 3 Monaten oder Correctionshaus bis zu einem Jahr bestraft werden.“ Art. 26: „Wer in einer Druckschrift solche religiöse Meinungen oder Lehren vertritt, durch welche die Verletzung der Gesetze, der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten für erlaubt erklärt wird, soll zu Geldstrafe von 10 bis 200 fl. und Correctionshausstrafe bis zu 18 Monaten verurtheilt werden. Hat er für die Lehren oder Meinungen Anhänger geworben, um deren Befolgung im bürgerlichen Leben zu bewirken, so tritt neben einer Geldstrafe von 15 bis 500 fl., Correctionshausstrafe von 1 bis



3 Jahren ein.“ Wir berufen uns auf diese Gesetzes-Artikel; darauf, daß Jahr aus Jahr ein nach Gury im Mainzer Seminar die zukünftigen Geistlichen unterrichtet werden, welche ihrerseits wieder durch Religionsunterricht, Predigt und Ohrenbeichte die Gewissen der jetzigen und der kommenden Generation in Händen haben.“

Unsere Leser sind nach den obigen Erklärungen jetzt im Stande, den Werth dieser Redensarten und „die ganze Größe der Gefahr, mit der unser Volksthum durch die Compagnie Jesu bedroht ist, ja die Pestbeule die bereits hineingebracht wurde,“ zu beurtheilen. Mit solchen Phrasen wagt man das Volk zu betrügen. Unsere Leser sind aber ebenso im Stande zu beurtheilen, welche Bedeutung es hat, wenn solche vom einseitigsten und traurigsten Parteigeist befangene Menschen, die jedes Gefühl von Gerechtigkeit für ihre Gegner verloren haben, den erhabenen Grundsatz in den Mund nehmen, „die Gerechtigkeit ist das Fundament der Staaten,“ und wenn sie dann gar Strafgesetze zusammenstellen, um den lächerlichen Schein zu verbreiten, als ob die Lehren, die sie bekämpfen, eigentlich von Staatswegen verfolgt werden müßten.

## XI.

Leider sind wir noch nicht ganz zu Ende, indem wir noch eine Episode aus diesem Kampfe in unsere Betrachtung aufnehmen müssen.

Wie nämlich die „Main-Zeitung“ in dem besprochenen Artikel das Compendium von Gury zum Gegenstande ihrer ungerechten Angriffe erkoren hat, wie sie uns Katholiken durch dieses System des Luges vor ihren protestantischen Lesern geschmäht hat, ganz in ähnlicher Weise hat es der Abgeordnete Mez in der II. Kammer zu Darmstadt in der Sitzung vom 6. Juli gethan. Auch er hat es gewagt, vor dieser, den Mitgliedern und der Gesinnung nach fast ausschließlich protestantischen Kammer, von „Lehren der Unsittlichkeit“ zu sprechen, die in einem Buche enthalten seien, welches im bischöflichen Seminar zu Mainz gebraucht werde. Er hat die Stirne gehabt, vor dieser Versammlung dadurch auf das hiesige Seminar den Schein zu werfen, als ob die katholischen Priester nach einem Buche mit unsittlichem Inhalte unterrichtet und gebildet würden. Ja, er hat sich nicht geschämt bei diesem unwahren Zeugniß, welches

er so vor der Kammer abgelegt hat, sich selbst noch einen Katholiken zu nennen.

Im Allgemeinen würde es genügen, zu sagen, daß Herr Meß Gury geradeso citirt hat wie die „Main-Zeitung.“

Er bringt aus dem Zusammenhang gerissene Sätze, denen alle Erklärungen fehlen, die in dem Buche selbst liegen, und kleidet sie dadurch in einen gehässigen Schein. Zum Theil macht er aber auch Gury Sätze zum Vorwurfe, die vor jedem Sittengerichte berechtigt sind, oder solche, in denen er nur deßhalb einen Vorwurf findet, weil er auf seinem beschränkten Standpunkte gar keine Ahnung von der Erhabenheit der Lehre hat, die diesen Sätzen zu Grunde liegt. Eine kurze Kritik ist nothwendig. Wir folgen dem Berichte der „Main-Zeitung“ Nr. 158. Herr Meß incriminirt vier Stellen.

1) „So sei in dem betreffenden Werke die Frage aufgestellt: „Werden kleinere Diebstähle auch dann noch eine schwere Sünde, wenn zwischen denselben eine längere Zeit verlossen ist?“ Antwort: „Nein, weil dann solche Diebstähle in Bezug auf den sittlichen Zustand nicht mehr ein und dasselbe Object ausmachen. Die weitere Frage: „Wann wird die Zwischenzeit als lange betrachtet,“ wird wörtlich beantwortet: Einige verlangen ein Jahr, damit die kleineren Diebstähle keine schwere Sünde ausmachen; Andere behaupten, es sei genug, wenn inzwischen ein Monat verfließe oder auch noch kürzere Zeit, wenn es sich um ganz unbedeutende Entwendungen handle.“

So lautet die erste Anklage.

Auch diese Citate sind ungenau, unvollständig, theilweise sinnentstellend. Um aber nicht zu weitläufig zu werden, will ich hierauf weiter keine Rücksicht nehmen.

Dagegen frage ich, was denn vom strengsten Standpunkte der Sittlichkeit gegen diese Lehre einzuwenden ist? Ich bitte die Leser sich daran zu erinnern, was ich früher über den Begriff und das Wesen der Todssünde nach katholischer Lehre gesagt habe. Zur Todssünde gehören hiernach zwei innere Momente, die Erkenntniß des Bösen und die freie Wahl des Bösen und als drittes Moment die entsprechende Größe des Objectes.

Der Zustand der Todssünde ist aber seinem Wesen nach jener Zustand der Seele, in welchem das sittlich Böse einen solchen Grad erreicht hat, daß die Seele ganz von Gott, dem absolut Guten getrennt ist. Nun lehrt nicht bloß Gury, sondern die katholische

Wissenschaft einstimmig, daß kleine Diebstähle, wenn nicht besonders erschwerende Umstände hinzutreten, zwar böse und sündhaft sind, aber in der Regel nicht jenen Grad der Bosheit in sich schließen, welcher vor Gottes Richterstuhl der ewigen Verwerfung würdig macht; ferner daß jedoch, wenn mehrere kleine Diebstähle in kürzeren Zwischenräumen hinter einander vollbracht werden, diese bei ihrer sittlichen Beurtheilung gewissermaßen als Ein Object behandelt und daher als Todsünde betrachtet werden müssen, wenn sie eine gewisse Höhe erreichen; endlich daß, wenn zwischen diesen kleinen Diebstählen längere Zeitabschnitte liegen, diese Regel keine Anwendung leidet, weil dann diese kleinen Diebstähle bei ihrer sittlichen Beurtheilung nicht als ein in sich zusammenhängendes Ganze angesehen werden kann. Wenn z. B. ein Dieb täglich einen Kreuzer stiehlt, so werden nach dieser Lehre diese Acte gewissermaßen wie Eine fortgesetzte Handlung angesehen. Wenn er dagegen in längeren Zwischenräumen von mehreren Monaten diese Handlung begeht, so findet eine Einheit der Handlung hier nicht mehr statt. Wer kann aber diese Lehre tadeln? Soll etwa die Kirche lehren, daß der sittliche Zustand des Menschen, der täglich kleine Diebstähle begeht, ganz derselbe sei, wie der jenes Menschen, der hie und da sich hinreißen läßt, eine Kleinigkeit zu nehmen; vielleicht aus Raschhaftigkeit einige Äpfel u. zu nehmen? Was versteht Herr Mez überhaupt von dem Wesen, von der Tragweite, von der Schrecklichkeit der Todsünden?

Wie kann er darum solche Lehren, die ihm durchaus fremd sind, und von denen er wohl kaum eine Ahnung hat, vor Kammermitgliedern behandeln? Was kümmert diese Herren das Wesen der Todsünde und der Begriff, welchen die Kirche damit verbindet? Wenn sie aber nicht einmal einen Begriff davon haben, daß eine unrechte That die Seele von Gott trennt und der ewigen Verdammung schuldig macht, wie kann man es dann wagen, vor ihnen es der Kirche oder Lehrern der Kirche zum Vorwurf zu machen, daß sie nicht jedes Unrecht ohne Unterschied als Todsünde behandelt.

2) Das zweite Citat des Herrn Mez lautet: „Bezüglich der „Dienstboten wird die Frage: „Darf ein Dienstbote, der seine schuldige Arbeit vermehrt, sich schadlos halten?“ dahin beantwortet: „„Ja, wenn seine Arbeiten durch den ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen des Herrn vermehrt werden. Dann gilt mit „„Recht: der Arbeiter ist seines Lohnes werth.““

Auch hier frage ich wieder, was will Herr Mez mit diesem Citate? Es soll doch zum Beweise unsittlicher Lehren dienen, welche in dem betreffenden Buche vorgetragen werden. Welche Unsittlichkeit liegt aber denn in dieser Lehre? Sie ist ebenso wie die vorige in vollem Einklange mit allen Grundsätzen der Vernunft und der Gerechtigkeit. Was wird Herr Mez als Advocat einem Arbeiter antworten, der ihm folgende Frage vorlegt: er habe mit seinem Fabrikherrn das Uebereinkommen getroffen, täglich 14 Stunden zu arbeiten. Statt dessen nöthige ihn der Herr fast alle Tage mehrere Stunden dieser Arbeitszeit beizufügen. Er könne diese Mehrarbeit nicht ablehnen, ohne den Tadel und die Mißgunst des Herrn im hohen Grade auf sich zu ziehen; auch könne er den Herrn nicht auffordern, ihn dafür zu entschädigen, denn dann werde er aus dem Dienste entlassen und die Zeit sei jetzt so schlimm, daß er keine andere Arbeit zu finden wisse, um für seine Kinder Brod zu verdienen. Zudem habe er schon seit zwanzig Jahren in dieser Fabrik gearbeitet und er verstehe keine andere Arbeit, so daß ein Wechsel für ihn geradezu unmöglich sei. Da habe er nun ab und zu einige Nahrungsmittel, Brod und dergl. von seinem Herrn mitgenommen, um es seinen Kindern zu geben, was er aber so seinem Herrn genommen habe, stehe am Werthe gar nicht im Vergleiche mit den vielen Stunden, in denen er für den Herrn umsonst gearbeitet habe. Er sei nun unruhig darüber, ob er nicht etwa seinem Herrn das so Entwendete zurückerstatten müsse.

Wir würden unter Umständen einem solchen armen Arbeiter auf's Ernsteste zusprechen, er solle in Zukunft in dieser Weise sich nichts mehr aneignen, er solle lieber mit seiner Familie und seinen Kindern sich noch mehr einschränken, als er bisher schon gethan, noch sparsamer die sauer verdienten Kreuzer für seine Familie verwenden und seine Noth und Armuth und seine harte Arbeit mit Geduld ertragen und sie tagtäglich mit seiner Familie Gott opfern. Dagegen würden wir es nicht über das Gewissen bringen, einen solch' armen, von seinem ungerechten und harten Fabrikherrn in unrechter Weise ausgenutzten und mißhandelten Arbeiter zur Restitution anzuhalten und ihn zu verpflichten, für jene Nahrungsmittel, Brod u. dgl. jenem Herrn Schadenersatz zu leisten? Würde Herr Mez in dieser Beziehung wohl anders handeln? Oder würde er etwa, wenn ein solch' armer, in ungerechter Weise ausgenutzter Arbeiter zu ihm käme und ihn consultirte, demselben als Pflicht

aufzulegen, seinem Herrn in dieser Sache Schadenersatz zu leisten? Wir glauben kaum!

3) Das dritte Citat übergehe ich. Nicht weil ich nicht antworten kann, sondern weil ich nicht antworten will. Es soll auch wohl weniger eine Anklage sein, als ein unwürdiger Scherz. Nichts ist aber im Stande mehr die Gesinnung der Gegner der Kirche zu charakterisiren, als diese Schadenfreude, mit welcher von ihnen darauf hingewiesen wird, daß auch in der katholischen Sittenlehre wie in den zehn Geboten von dem Laster der Unzucht geredet wird. Ich finde vielleicht ein anderes Mal Gelegenheit, auf diesen Punkt eingehend zu antworten.

4) Dagegen ist das vierte Citat interessant. Da sehen wir die Kunst des Herrn Meß im hellsten Lichte. Bei demselben war es nämlich offenbar hauptsächlich auf eine captatio benevolentiae abgesehen; darum stellte auch Herr Meß, nach dem Berichte der „Main-Zeitung,“ unmittelbar darauf im Vollgefühl seines Sieges an „die Herrn von der äußersten Rechten“ die Frage, „was sie zu dieser Lehre sagten, wonach jeder einzelne Soldat den Krieg als ungerecht erklären und sich ihm entziehen könne.“ Dabei bemerkte er nicht, daß er durch dieses Citat nicht Gury, sondern sich selbst ins Gesicht schlug.

Die Stelle lautet:

„Bezüglich der Soldaten wird auf die Frage: „Wozu sind „conscriptirte Soldaten verpflichtet, wenn sie desertiren?“ wörtlich „geantwortet: „Sie sind aus Gehorsam oder aus gesellschaftlicher „„Rechtfertigung verpflichtet, zum Heere zurückzukehren. Ausgenommen „„jedoch sind folgende Fälle: a) wenn sie in allzu großer Gefahr „„für ihr Seelenheil wären, z. B. wenn keine Möglichkeit zu beichten „„vorhanden wäre; b) wenn sie bei ihrer Rückkehr zum Tode oder „„harten Strafen verurtheilt würden; c) wenn der Krieg offenbar „„ungerecht ist.““

Ich frage nun wieder zuerst Herrn Meß, wie denn er entscheiden würde? Fassen wir den Fall genau ins Auge. Es handelt sich hier nicht um einen Soldaten, der desertiren will, sondern um einen, der bereits desertirt ist. Ein solcher Soldat geht z. B. nach Amerika und nachdem er dort in voller Sicherheit sich befindet, ist er beunruhigt und wendet sich, wie wir annehmen wollen, an einen Kollegen des Herrn Meß, und fragt ihn, was er zu thun verpflichtet sei, ob er zurückkehren müsse. Nach der Lehre Gury's,

welche derselbe in seinem Lehrbuche ausdrücklich als die allgemeine der katholischen Theologen bezeichnet, ist er zunächst verpflichtet, aus schuldigem Gehorsam und wegen seiner Pflichten gegen den Staat zurückzukehren und nur aus ganz besonderen Gründen, wenn er z. B. erwarten muß, für seine Handlung mit dem Tode bestraft zu werden, ist er von dieser Pflicht befreit. Das Gegentheil dieser Lehre Gury's wäre: er ist verpflichtet zurückzukehren, selbst mit der Gewißheit, mit dem Tode bestraft zu werden. Wird Herr Meß oder ein anderes Mitglied der Kammer sich zu dieser Lehre bekennen? Ohne Zweifel nicht und doch müßte er es, wenn er mit Recht und Wahrheit diese Lehre Gury's als eine Lüge vor der Kammer hinstellen will. Die meisten unserer Zeitgenossen würden höchst wahrscheinlich eine solche rigorose Scrupulosität kaum als ernst gemeint zu fassen vermögen, sie als Thorheit bezeichnen und dem Soldaten den Rath ertheilen, vorläufig in aller Ruhe in Amerika zu bleiben.

Hier zeigt sich unverhüllt die innere Unwahrhaftigkeit dieser Anklagen. Unter dem Scheine sittlicher Entrüstung werden Anderen Lehren zum Vorwurfe gemacht, die weit strenger sind, als jene, welche man selbst befolgt.

Doch nein! es kam ja Herrn Meß eigentlich nicht darauf an, vor der Kammer in Darmstadt gegen den Theologen Gury den Satz zu behaupten, daß ein desertirter Soldat, der sich in voller Sicherheit befindet, verpflichtet sei, sich der Militärgerichtsbarkeit zu stellen, um das Todesurtheil an sich vollziehen zu lassen, das glaubt er ja selbst nicht und das glauben seine Gesinnungsgenossen nicht, es kam ihm vielmehr nur darauf an, den grauenhaften Jesuiten-Grundsatz zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, namentlich für „die Herrn von der äußersten Rechten,“ daß auch ein Soldat noch an die Ungerechtigkeit eines Krieges denken dürfe. Das mußte ja ähnlich wirken, wie die von ihm und seinen Genossen so oft gebrachte Hinweisung auf die Zustände im Großherzogthum Hessen, „im Lande Philipp's des Großmüthigen,“ wo Katholiken noch katholisch leben können, ohne durch ungerechte Ausnahmegesetze und Polizei-maßregeln bedrückt zu werden.

Ich muß aber Herrn Meß zu seinem Schrecken erklären, daß Gury hier nicht etwa bloß seinen Gedanken ausgesprochen hat, sondern vielmehr einen Gedanken, der ein Grund-princip nicht nur der katholischen Moral, sondern der ganzen

menschlichen Sittlichkeit überhaupt ist und daß daher diese Anklage nur auf ihn und seinen Standpunkt zurückfällt. Die Kirche lehrt und dabei bleibt sie, daß der Mensch nie und in keinem Falle gegen sein Gewissen handeln darf und daß der Mensch für jede seiner Handlungen selbst verantwortlich ist. Dieses hohe menschenwürdige Princip macht sie wie für jeden Menschen, so auch für den Soldaten geltend. Eine Pflicht des Gehorsams dem Gewissen zuwider kennt die Kirche nicht. Sie verabscheut als des Menschen durchaus unwürdig den Grundsatz: „Das Gesetz ist das Gewissen,“ mag nun dieser Grundsatz von einem liberalen Despoten für den modernen Staat, oder von einem Militärdespoten im Hinblick auf den Gehorsam des Soldaten geltend gemacht werden. Es liegt nur an der Niedrigkeit des Gesichtspunktes und an der Beschränktheit der Auffassung des Herrn Mez, wenn er für die Größe dieses Principes keine Empfindung hat. Liberalismus, wie ihn Herr Mez und seine Parteigenossen vertreten, und Despotismus sind ebenso correlative Begriffe wie Freiheit und Kirche. Daher kommt es, daß diese angeblichen Freunde der Freiheit, die Kirche deßhalb denunciren, weil sie die Freiheit und Unabhängigkeit des menschlichen Gewissens in Schutz nimmt und auch im Soldaten noch die menschliche Würde vertheidigt. Höchst interessant ist es, daß, während bei dem immer zunehmenden Militarismus Männer aus der deutschen Fortschrittspartei die Kirche öffentlich vor der Kammer anklagen, weil sie noch für den Soldaten ein Gewissen fordert, mitten im Protestantismus sich Stimmen erheben, welche an die katholische Kirche die Forderung richten, sie möge gegenüber der Gefahr, mit welcher die Welt durch die immer wachsenden Militärorganisationen in ihrer Freiheit bedroht ist, laut und unerschrocken vor der Welt die ungerechten Kriege als Verbrechen an der Menschheit bezeichnen und zum Schutze der Freiheit die Pflichten des Gewissens vertheidigen<sup>1)</sup>.

Wir können aber diesen Angriff des Herrn Mez nicht verlassen, ohne noch zwei Bemerkungen über ihn zu machen.

Herr Mez hat bei diesem so unwarren Zeugnisse, welches er vor der vorwiegend protestantischen Kammer in Darmstadt gegen die katholische Kirche abgelegt, sich wieder einen Katholiken genannt, wie schon oft. Ich habe nichts dagegen, wenn er es in Wahrheit thun

1) Siehe „The Diplomatic Review,“ wo der alte Gegner von Palmerston, David Urquhart seit Jahren in diesem seinem Organ für diese Ansicht kämpft.

kann; wenn er dagegen seiner Gesinnung nach kein Katholik ist und sich vor der Kammer und bei anderen Gelegenheiten so nennt, lediglich um sich und sein Treiben gewissermaßen zu empfehlen, oder ihm eine gewisse Bedeutung beizulegen, so ist das ein Verfahren, welches allen Pflichten der Offenheit und Geradheit eines Mannes widerspricht. Katholik ist man nicht dadurch, daß man sich so nennt, sondern dadurch, daß man glaubt, was die Kirche lehrt, und daß man seine religiösen Pflichten erfüllt. Ich weiß nicht, ob Herr Mez sich nach diesem Maßstabe noch Katholik nennen darf, wenn er aufrichtig und ehrlich sein will. Jeder Katholik muß es sich aber entschieden verbitten, daß er es wagt, sich immer wieder als Katholiken einzuführen, wenn er es nach seiner Ueberzeugung und seinem Leben schon längst nicht mehr ist.

Zweitens kann ich auch nicht unerwähnt lassen, daß derselbe Mann es wagt, vor den Kammern mein Seminar über den Gebrauch eines Buches, als Wächter der Sittlichkeit, anzuklagen, der selbst gerade in den Tagen, wo ich dieses schreibe, gegen Ankläger sich verteidigen muß, die ihm auf allen Gebieten der Sittlichkeit die schwersten Verletzungen des Sittengesetzes zur Last legen. Das hätte ihn jedenfalls bescheidener machen müssen, wenn er solcher Gesinnung fähig ist. Das wirft aber auf seine Anklage bei jedem billig urtheilenden Menschen das rechte Licht.

### S c h l u ß.

Ich habe nun die Frage, welche die „Main-Zeitung“ an mich gerichtet: „Wer bringt das deutsche Volk um sein Gewissen? Eine Anfrage an den Herrn Bischof Ketteler von Mainz,“ nicht für die „Main-Zeitung,“ sondern für alle ehrlichen Leute in unserem Lande beantwortet, oder vielmehr, ich habe ihnen das ganze Material unterbreitet, um diese Frage sich selbst zu beantworten.

Es war, wie ich in der Einleitung bemerkte, ein günstiger Umstand, daß ich einige Tage nach vielen angestregten Arbeiten frei hatte, da ich sonst auch diese Angriffe ungerügt hätte vorübergehen lassen müssen. Wie ich hier ein ganzes Gewebe von Unwahrheiten aufgedeckt habe, so könnte ich Aehnliches täglich thun, gegen die Angriffe, denen in diesem unserem Lande die Kirche tagtäglich ausgesetzt ist.

An diesem Falle sehen meine Leser, wie es bei dieser Angriffs-



weise gegen die Kirche nicht auf die Wahrheit ankömmt. Wenn die Presse in der That, wie sie vorgibt, die großen Principien der Sittlichkeit vertreten und verbreiten wollte, so würden wir wahrlich nicht mit ihr in Conflict kommen. Sie hätte dann gewiß eine große Aufgabe, da es keinem menschenfreundlichen Auge verborgen bleiben kann, welchen Umfang auf allen Gebieten des Lebens Lebensanschauungen gewonnen haben, die mit den wahren Grundsätzen der Sittlichkeit im Widerspruch stehen. Wir hätten dann auch nicht das Mindeste dagegen zu erinnern, wenn eine solche Presse mit voller Unbefangenheit auf allen Seiten, bei allen Confessionen mit demselben Maße messen und mit demselben Gewichte abwägen, und in Folge dessen auch die Fehler, welche auf katholischer Seite begangen werden, ehrlich aufdecken würde. Wir lieben die Kirche, aber wir lieben nicht die Fehler, die von uns Katholiken begangen werden und ebenjowenig leugnen wir diese Fehler.

Von einem solchen Verfahren ist aber die liberale Presse weit entfernt. Sie fühlt sich nicht verpflichtet, mit gleicher Gerechtigkeit Gutes und Böses auf allen Seiten im Geiste der Wahrheit hervorzuheben. Im Gegentheile, man verkennt absichtlich die großen Anstrengungen, welche überall in der katholischen Kirche für die großen sittlichen Interessen der Menschheit gemacht werden, und man sucht dagegen alle Fehler in der ganzen Welt, die von Katholiken begangen werden, man vermehrt sie, übertreibt sie und malt dann so täglich ein Bild voll Lug und Trug, das man der Welt in den Zeitungen vorhält.

Man geht aber noch weiter. Man verfolgt eine Kampfweise, bei der es dem Gegner fast unmöglich ist, sich noch zu vertheidigen. Nicht die einzelnen Unwahrheiten, die man uns gegenüber aufstellt, sind es eigentlich, die uns die Vertheidigung schwer machen, sondern die Art und Weise, wie man diese Unwahrheiten vorbringt, erschweren die Vertheidigung. Wir haben es an diesem Falle gesehen. Um drei Seiten von Angriffen zu widerlegen, habe ich eine Reihe von Seiten schreiben müssen. Das wissen unsere Gegner, darum wählen sie diese Methode. Wenn man ein Blatt nimmt, die einzelnen Worte ausschneidet, diese Worte durcheinandermengt, dann ist es leicht, aus diesen Ausschnitten einen Satz zusammenzulegen, der etwas ganz anderes sagt, als die Worte in ihrem früheren Zusammenhange bezeichneten; aber es ist ebenso langwierig, den wahren Sinn wieder herzustellen und alle die einzelnen Bruchtheile wieder in

der ursprünglichen Ordnung aneinanderzureihen. So machen es unsere Gegner nicht etwa mit dem einen oder anderen Satze, sondern mit einer Menge von Stellen. Sie werden schlecht übersezt, unrichtig citirt, auseinandergerissen, losgetrennt von Vorder- und Nachsatz, von den vorausgehenden allgemeinen Grundsätzen und den begleitenden Erklärungen zc. — wie mühsam ist es da, auf eine Masse solcher Angriffe zu antworten. Es ist die zur Methode gewordene Fälschung und Betrügerei.

Bezüglich Gury's erkläre ich endlich noch zum Schluß, daß es mir gar nicht einfällt, jeden einzelnen Satz und jede Ansicht Gury's für die allein richtige zu halten. Aber in keiner Lehranstalt der Welt, wo man genöthigt ist, sich eines Handbuchs zu bedienen, stellt man die Anforderung, daß darin jeder Satz richtig sei. Handbücher sind Hilfsbücher, bei denen es aber sowohl den Professoren wie den Schülern unbenommen bleibt, eine selbstständige Ansicht sich zu bilden. Abgesehen von einigen persönlichen Ansichten des Verfassers enthält Gury, wie ich schon früher bemerkte, fast durchweg in der kürzesten und gedrängtesten Kürze nur Grundsätze und Ansichten aus der Moral-Theologie, welche von der katholischen Wissenschaft seit der ältesten christlichen Zeit gelehrt worden sind und daher ist der Gebrauch dieses Compendiums wohlberechtigt, selbst wenn man einzelne Ansichten des Verfassers bestreiten kann. Dazu gehört aber eine wissenschaftliche Widerlegung und nicht eine lügenhafte Anfeindung, welche nur von blindem Unverstand und von Parteihaß ausgeht und getragen ist.

Endlich sage ich, das hiesige Seminar hat gewiß auch Mängel wie alle Einrichtungen und Anstalten, die von Menschen geleitet werden. Dagegen zweifle ich nicht, daß, wer immer von dem wissenschaftlichen und sittlichen Leben im Seminar nähere Kenntniß nimmt, ganz abgesehen von seiner religiösen und politischen Ueberzeugung, diese Anstalt nicht verlassen wird, ohne von Achtung vor dem Streben erfüllt zu sein, welches dort nach allen Seiten hin besteht. Es gibt gewiß keine zweite Anstalt in dem Großherzogthum, mit welcher das Seminar an ernstem wissenschaftlichen und sittlichen Streben sich nicht messen könnte. Wenn daher ein Blatt wie die „Main-Zeitung“ es wagt, diese Anstalt vor ihren protestantischen Lesern als eine Art Corruptionsanstalt zu denunciren, und die armen heftigen Jünglinge wehmüthig zu beklagen, welche dort ihre Bildung erhalten, so weiße ich solche Anklagen mit Indignation zurück.

# Neuester Verlag von Franz Kirchheim in Mainz.

1 8 6 8.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

**Archiv für katholisches Kirchenrecht.** Gegründet von Prof. Moy de Sons. Im Verein mit den katholischen Canonisten Deutschlands und Oesterreichs fortgeführt von Dr. Friedrich H. Vering, Prof. in Heidelberg. 1869. Erstes Heft. 80. Preis für den Jahrgang von 6 Heften à 10 Bogen 7 fl. rh. — 4 Thlr.

☛ Kann auch bei jeder Postanstalt pränumerirt werden.

**Bail, L.,** Die Theologie des heiligen Thomas von Aquin in Betrachtungen. In's Deutsche übertragen von J. B. Kempf. Erster Band. 80. geh. 2 fl. 12 kr. rh. — 1 Rthlr. 7½ Sgr.

☛ Der zweite Band erscheint im Februar 1869. Das Werk ist allenthalben sehr gut recensirt worden.

**Bertbes, J. H.,** Hauskalender pro 1869. 40. 6 kr. rh. — 2 Sgr.

**Boutaud, P. Michael,** aus der Gesellschaft Jesu, Der innere Verkehr mit Gott und der gute Gebrauch der Zeit nebst einem Anhang über das Gebet. Aus dem Französischen. Dritte Auflage. geh. 18 kr. rh. — 5 Sgr.

**Brück, Dr. H.,** Die oberrheinische Kirchenprovinz von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der Kirche zur Staatsgewalt. 80. geh. 4 fl. rh. — 2 Rthlr. 10 Sgr.

**Capweil, Abbe,** Himmlischer Verkehr auf Erden. Unterredungen Jesu Christi mit seinen gläubigen Anbetern bei den Besuchen des allerheiligsten Sacramentes. 80. geh. 1 fl. 12 kr. — 20 Sgr.

**Chaignon, P.,** Priester der Gesellschaft Jesu, Der Priester am Altar oder die würdige Darbringung des heiligen Messopfers. Mit einem Anhang, enthaltend eine Sammlung von Ablässen 2c. Zum Andenken an die Priester-Exercitien. Aus dem Französischen von einem Priester der Diocese Mainz. Mit hoher oberhirtlicher Genehmigung. Vierte Auflage. gr. 12. geh. 54 kr. rh. — 15 Sgr.

**Cochem, P. Martin** von, aus dem Kapuzinerorden, Leben und Leiden unseres Herrn Jesu Christi und seiner glorwürdigsten Mutter Mariä. Neu bearbeitet von Ch. Kleyboldt, Priester der Diocese Münster. Mit einem Stahlstiche. Mit bischöflicher Approbation. Dritte Auflage. 65 Bogen gr. 8. 2 fl. 30 kr. rh. — 1 Thlr. 15 Sgr.

**Collationes** fratris Bernardi de Lutzenbergo ordinis Praedicatorum. *De quindecim virtutibus gloriosissimae Virginis Mariae devotioni B. Mariae Virginis diebus Maii vacare volentibus perutile castigatae atque illustratae.* In subsidium B. P. Pii. P. IX. editae 80. geh. 18 kr. rh. — 5 Sgr.

**Cornely, P. R., S. J.**, Leben des seligen Märtyrers Karl Spinola, aus der Gesellschaft Jesu. Nebst kurzen Nachrichten über das Leben und den glorreichen Tod der übrigen am 7. Juli 1867 selig gesprochenen Märtyrer zu Japan. kl. 8<sup>o</sup>. geh. 36 fr. rh. — 10 Sgr.

**Das Luthermonument im Lichte der Wahrheit.** Gedanken und That- sachen zur Beantwortung der Frage: Kirche oder Protestantismus? Dem deutschen Volke gewidmet von einem deutschen Theologen. 8<sup>o</sup>. geh. 1 fl. 12 fr. rh. — 20 Sgr.

Eine bereits von der gesammten katholischen Presse anerkannt vortref- fliche Schrift. Eine zweite Auflage wird vorbereitet.

**Die Freimaurer**, was sie sind, was sie thun und was sie wollen. Von M. von Ségur. Autorisirte Uebersetzung. kl. 8<sup>o</sup>. geh. 18 fr. rh. — 5 Sgr.

**Die Pflichten des Adels.** Eine Stimme aus den Tagen des heiligen Thomas von Aquin. Dem gesammten christlichen Adel Deutschlands ge- widmet von W. S. Freiherrn von Ketteler, Bischof von Mainz. 8<sup>o</sup>. geh. 2 fl. 42 fr. rh. — 1 Rthlr. 15 Sgr.

**Pieringer, Dr. F. X.**, Laienkatechismus über Religion, Offenbarung und Kirche. Zweite Auflage. 8<sup>o</sup>. geh. 3 fl. rh. — 1 Rthlr. 20 Sgr.

**Fünzig Glossen** zu den fünfzig Thesen des Dr. Fr. Michelis über die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse der Gegenwart. Eine Special- konferenz von einem Pfarrer am Niederrhein. 8<sup>o</sup>. geh. 18 fr. rh. — 5 Sgr.

**Sahn-Sahn, Ida Gräfin**, Das Buch der Klostergründungen nach der reformirten Carmeliter-Regel von der heiligen Teresa von Jesus. Nach der neuesten Originalausgabe des Don Vicente de la Fuente, Pro- fessor der Theologie an der Universität zu Madrid, aus dem Spanischen übersezt. 8<sup>o</sup>. geh. 3 fl. 12 fr. rh. — 1 Rthlr. 22½ Sgr.

**Hirschel, Dr. J.**, Das Staats- und Gemeinde-Einkommen der Geistlichen nach canonischem und französischem Rechte. Mit Bezug auf das Urtheil des Großherzoglich Hessischen Cassationshofes in Sachen der Verwaltung der Pfarrei St. Christoph zu Mainz gegen die Stadt. gr. 8<sup>o</sup>. geh. 36 fr. rh. — 10 Sgr.

**Katholik**, der, Zeitschrift für katholische Wissenschaft und kirchliches Leben. Redigirt von Dr. J. B. Heinrich und Dr. Ch. Roufang. 1869. 49. Jahrgang. Erstes Heft. 8<sup>o</sup>. Preis für den Jahrgang von zwölf Heften à 8 Bogen 8 fl. rh. — 4 Rthlr. 20 Sgr.

☛ Kann auch bei jeder Postanstalt pränummerirt werden.

**Kaulen, Fr.**, *Geschichte der Vulgata.* 8<sup>o</sup>. geh. 4 fl. rh. — 2 Rthlr. 10 Sgr.

**Sinkel, J. J. A.**, Die Geheimnisse des Leidens und Sterbens unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi. Zehn Fastenpredig- ten. 8<sup>o</sup>. geh. 54 fr. rh. — 15 Sgr.

**Leben der ehrwürdigen Mutter Maria Anna.** (Maria de la Truglaye.) Klosterfrau der Congregation de Notre Dame. Autorisirte Uebersetzung. Mit Portrait. Zum Besten eines frommen Zweckes. 8<sup>o</sup>. geh. 2 fl. 24 fr. rh. — 1 Rthlr. 10 Sgr.

**Leben der Heiligen Gottes** von Dr. Andreas Käß, Bischof von Straß- burg und Dr. Nikolaus Weiß, Bischof von Speyer. Neu bearbeitet von J. Holzwarth, Pfarrer zu Thannheim in der Diocese Rottenburg. Mit hoher oberhirtlicher Genehmigung. Sechste Auflage. Zwei starke Bände, zusammen 99 Bogen gr. 8 geh. 4 fl. rh. — 2 Rthlr. 12 Sgr.

**Leben des heiligen Franz von Assisi.** Bearbeitet von M. v. G. kl. 8<sup>o</sup>. 24 fr. rh. — 7½ Sgr.

**Manning, J.**, Das Centenarium des heiligen Petrus und das allgemeine Concil. 8<sup>o</sup>. geh. 36 fr. rh. — 10 Sgr.

- Martin, Dr. H.**, Bischof von Paderborn, Lehrbuch der katholischen Religion für höhere Lehranstalten, zunächst für die oberen Classen der Gymnasien. Zwei Theile. Dreizehnte Auflage. gr. 8. geh. 4 fl. 24 kr. rh. — 2 Nthlr. 15 Sgr.
- Martin Luther's Aufenthalt in Worms** 16. bis 26. April 1521. Von J. S. Henness, Professor in Mainz. 8<sup>o</sup>. geh. 15 kr. rh. — 5 Sgr.
- Moufang, Dr. Ch.**, Der Kampf um Rom. Zwei Reden. 8<sup>o</sup>. geh. 9 kr. rh. — 2 1/2 Sgr.
- Ohler, A. H.**, Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichtes. Fünfte Auflage. gr. 8<sup>o</sup>. geh. 4 fl. rh. — 2 Nthlr. 10 Sgr.
- Regierung, die badische, und das Domcapitel zu Freiburg.** Aus dem Französischen. 8<sup>o</sup>. geh. 24 kr. rh. — 7 1/2 Sgr.
- Richard, A.**, Leben der heiligen Maria Franzisca von den fünf Wunden Jesu Christi, weltlichen Professschwester vom dritten Orden des heiligen Franziscus nach der Regel des heiligen Peter von Alcantara, in Neapel. Heilig gesprochen am 29. Juni 1867. Nach dem Italienischen bearbeitet. Mit dem Bildnisse der Heiligen in Stahlstich. 8<sup>o</sup>. geh. 1 fl. 36 kr. rh. — 27 Sgr.
- Rippel, G.**, Die Schönheit der katholischen Kirche, dargestellt in ihren äußeren Gebräuchen in und außer dem Gottesdienste für das Christenvolk. Neu bearbeitet und herausgegeben von H. Himionen. Vierzehnte Auflage mit 1 Stahlstich. gr. 8. geh. 1 fl. 30 kr. rh. — 26 Sgr.
- Rosenkranz, Dr. F.**, Die Wissenschaft des Wissens und Begründung der besonderen Wissenschaften durch die allgemeine Wissenschaft, eine Fortbildung der deutschen Philosophie mit besonderer Rücksicht auf Plato, Aristoteles und die Scholastik des Mittelalters. Zwei Bände. gr. 8<sup>o</sup>. geh. 6 fl. rh. — 3 Nthlr. 15 Sgr.
- Schneidewin, Gottfr.**, Der Bischof von Mainz und die drei hessischen Superintendenten. 8<sup>o</sup>. geh. 18 kr. rh. — 5 Sgr.
- Schuppe, F.**, Das Wesen und die Rechtsverhältnisse der neueren religiösen Frauengenossenschaften. Zum praktischen Gebrauche dargestellt. 8<sup>o</sup>. geh. 1 fl. 24 kr. rh. — 24 Sgr.
- Stöckl, Dr. A.**, Lehrbuch der Philosophie. gr. 8<sup>o</sup>. geh. 5 fl. 15 kr. rh. — 3 Nthlr.
- Weninger, F. A., S. J.**, Missionär in Nordamerika, Katholicismus, Protestantismus und Unglaube. Ein Aufruf an Alle zur Rückkehr zu Christenthum und Kirche. Fünfte, für Deutschland bestimmte Auflage. 8<sup>o</sup>. geh. 36 kr. rh. — 10 Sgr.
- Zwölf Vorbereitungen und Dankagungen bei der heiligen Communion.** Aus den Schriften des heiligen Franz von Sales, des ehrwürdigen P. Udalricus Probst aus der Gesellschaft Jesu und Anderer, gesammelt von einem Priester des Cistercienserordens. Neue Ausgabe, mit einem Anhange der nothwendigsten Gebete. Zweite Auflage. Min.-Ausg. geh. 24 kr. rh. — 7 1/2 Sgr.

## Unterhaltungsschriften.

**Bolanden, Conrad v.**, Die Schwarzen und die Rothhen. 8<sup>o</sup>. geh. 2 fl. 20 kr. rh. — 1 Nthlr. 10 Sgr.

Dieser vortreffliche Roman behandelt in pikantester Weise den badischen Schulstreit und dürfte namentlich auch in Bayern großes Interesse erregen.

— Die Pfaffengasse. Historischer Roman über Gustav Adolph. 8<sup>o</sup>. geh. 2 fl. 42 kr. rh. — 1 Nthlr. 15 Sgr.

Es bildet dieses die Fortsetzung der früher von demselben Verfasser in zwei Bänden erschienenen „Hochzeit von Magdeburg.“

**Craven, Aug.**, geb. La Ferronnays. Erzählung einer Schwester. Familienerinnerungen. Deutsch von A. Cornelius. Autorisirte Uebersetzung. Zwei Bände. 8<sup>o</sup>. geh. 4 fl. rh. — 2 Rthlr. 10 Sgr.

**Dumax, Abbé F.**, Secretär des Monseigneur de Ségur in Rom, Charakteristische Züge aus dem Leben Pius IX. Aus dem Französischen. Dritte Auflage. gr. 8. geh. 36 kr. rh. — 10 Sgr.

**Erlburg, L. von**, Aus Herz und Welt. Erster Band. Novellen für den Familientisch. 8<sup>o</sup>. 1 fl. 45 kr. rh. — 1 Thlr.

— — Zweiter Band. 8<sup>o</sup>. 1 fl. 45 kr. rh. — 1 Thlr.

Diese Novellen wurden bereits von den „Rölnischen Blättern“ sehr warm empfohlen.

**Fullerton, Lady G.**, Marienrose oder der Brand von London. Ein Kinderschauspiel. 8<sup>o</sup>. geh. 36 kr. rh. — 10 Sgr.

**Hahn-Hahn, Ida Gräfin**, Die Erbin von Cronenstein. Zwei Bände. 8<sup>o</sup>. geh. 4 fl. 30 kr. rh. — 2 Rthlr. 15 Sgr.


**Kist, Leopold**, Aufklärung, Fortschritt, Freiheit, oder die wahre Befehrung. Dargestellt und mit vielen Geschichten und Erzählungen verflochten. — A. u. d. T.: Hausapothek. Zweite Auflage. gr. 8. geh. 1 fl. 24 kr. rh. — 24 Sgr.

— — Das ist der Tag des Herrn. 8<sup>o</sup>. geh. 1 fl. 30 kr. rh. — 27 Sgr.

Diese Schrift handelt über die Sonntagsheiligung.

**Laius, Philipp**, Rosen und Dornen aus dem Leben Papst Pius IX. 8<sup>o</sup>. geh. 45 kr. rh. — 12½ Sgr.

**Lennig, Fr.**, Etwas zum Lachen. Sechste Auflage. 8<sup>o</sup>. geh. 1 fl. 12 kr. rh. — 20 Sgr.

 Gedichte in Pälzer Mundart.

**Molitor, W.**, Ueber Göthe's Faust. H. 8<sup>o</sup>. geh. 1 fl. 12 kr. rh. — 20 Sgr.

**Redwik, Oscar von**, Amaranth. Fünfundzwanzigste Auflage.

Min.-Ausg. in engl. Einbände. 2 fl. 42 kr. rh. — 1 Rthlr. 18 Sgr.

**Welfheim, S. von**, Die Aahlen. Eine Erzählung. 8. geh. 2 fl. rh. — 1 Rthlr. 5 Sgr.

---

So eben erschien:

# Der grosse Irrthum unserer Zeit

von

**Victor August Dechamps,**

Erzbischof von Mecheln.

Nebst einer Rede desselben über den nämlichen Gegenstand und dem aus Anlaß des jüngsten internationalen Arbeiter-Congresses in Brüssel erlassenen gemeinsamen Hirtenbrieife des belgischen Episcopates.

Autorisirte Uebersetzung.

8<sup>o</sup>. geh. 15 kr. rh. — 4 Sgr.

---



